Bavar.
4302
Y/h.

Zum Geschenk erh.
v. Schneider. Mayer.
Rottenburg den 7/7 51.
…r.

Bavar. 4302 Z

Abdruck

Amtlicher Abdruck

des

revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung,

der

revidirten Verordnung die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend,

und der

revidiiten Brandversicherungs-Ordnung.

München 1834.

Druck von J. Rösl.

G. n. 220

Bemerkung.

Die auch nach der Gesetzrevision vom Jahre 1834 die frühere Gültigkeit behaltenden Stellen der ursprünglichen Gesetze sind in der nachfolgenden Zusammenstellung mit etwas kleineren, — die durch die neueste Gesetzgebung veränderten, oder neu hinzugekommenen Stellen mit etwas größeren Lettern unterscheidbar abgedruckt, die durch die neuesten Bestimmungen veränderten oder abrogirten Stellen der älteren Gesetze aber mit der Bezeichnung „Früherer Text" in die Anmerkungen verwiesen worden.

[library stamp]

Das revidirte Gesetz

über

die Ansässigmachung und Verehelichung.

Erster Abschnitt.

Von der Ansässigmachung.

I. Begründung der Ansässigmachung.

§. 1.

Die Ansässigmachung eines Staats = Angehörigen in einer Gemeinde, in welcher er sich niederlassen will, hängt vor Allem von folgenden allgemeinen Vorbedingungen ab:

1) daß demselben weder civilrechtliche Verhältnisse noch das Militär = Conscriptions = Gesetz, noch besondere, gegen einzelne Einwohner = Klassen geltende Ausnahms = Gesetze entgegen stehen, —

2) daß er einen guten Leumund besitze, und

3) nicht nur den vorschriftmäßigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions = Unterricht wäh-

rend der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe.

In Beziehung auf das unter Nro. 3 berührte Erforderniß wird noch besonders bestimmt:

a) daß die Nachweisung des Schulunterrichts, soviel die Vergangenheit betrifft, nicht mit voller Strenge zu fordern,

b) daß jedoch die Beybringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schul-Unterrichts, wenn von dieser Seite ein Mangel obwaltet, überhaupt unerläßlich, —

c) daß ausnahmsweise auch die Nachweisung einer anderwärts (außer der Schule) erlangten hinreichenden Bildung als genügend anzusehen, endlich

d) daß der etwa nicht vollendete Religions-Unterricht noch vor der Ansässigmachung nachzuholen und der Bewerber sich dieser Nachholung zu unterwerfen verpflichtet sey.

§. 2. *)

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

---

*) Früherer Text:

§. 2.

Unter diesen Voraussetzungen und Vorbedingungen wird die Ansässigmachung durch nachstehende Titel begründet:

1) Durch den Besitz eines Grund-Vermögens, welches ein Simplum von 45 kr., im Untermain-Kreise aber die analoge Grundsteuer, entrichtet, und bis zum Kapital-Betrage dieser Steuer schuldenfrey ist.

I. Durch einen, dem Ansässigkeits-Bewerber eigenthümlich, oder in dem Colonar-Verhältnisse zugehörenden, dem gesetzlichen Steuer-Minimum entsprechenden, bis zu dem Kapital-Betrage dieses Minimums schuldenfreyen Grundbesitz;

II. durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes;

III. durch erlangte persönliche Gewerbs-Concession;

IV. durch einen, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand.

Zu I. Das Steuer-Minimum des die Ansässigkeit von Gesetzes wegen begründenden Realbesitzes ist festgesetzt:

A. In Landgemeinden

ausschließlich des stets nachzuweisenden schuldenfreyen Besitzes der nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Räume, dann Wirthschafts-Gebäude

a) für Eingeborne der betreffenden Gemeinde auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl.,

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr., jedoch mit

---

2) durch den Besitz eines Gewerbes nach Maaßgabe der Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen, insbesondere des am heutigen Tag hierüber erlassenen Gesetzes §§. 1. 2.

3) durch einen auf andere Weise gesicherten Nahrungsstand.

der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreichs, welche das Eigenthum bey Gant- oder Executions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Steuer-Simplum von 1 fl. hinreichend seyn soll;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl.

B. in Gemeinden mit magistratischer Verfassung:

a) Für Gemeinde-Eingeborne auf ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr.;

b) für Eingeborne anderer Gemeinden des Königreichs, dann für Angehörige auswärtiger Staaten, mit welchen auf den Grund der Reciprocität dießfallsige Verträge bestehen oder abgeschlossen werden, auf ein Grundsteuer-Simplum von 2 fl., oder auf ein Häusersteuer-Simplum von 4 fl., jedoch mit der Beschränkung, daß bey Eingebornen anderer Gemeinden des Königreiches, welche das Eigenthum bey Gant- oder Executions-Verkäufen erwerben, ebenfalls ein Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 30 kr. und ein Häusersteuer-Simplum von 2 fl. 30 kr. hinreichend seyn solle;

c) für sonstige Ausländer auf ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 30 kr., oder ein Häusersteuer-Simplum von 6 fl. —

und zwar in der Art, daß in den städtischen Gemeinden bey gemischtem Grund- und Häuserbesitze vier Kreutzer Häusersteuer einem Kreutzer Grundsteuer gleich kommen.

In dem Untermainkreise wird das analoge Grund- und Häusersteuer-Minimum erfordert.

Zu III. Die Vorbedingungen persönlicher Gewerbs-Verleihungen sind in dem Gesetze vom 11. September 1825 aufgeführt.

Zu IV. Der auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherte Nahrungsstand endlich muß hervorgehen entweder

a) aus einem das Steuer-Minimum nicht erreichenden, aber vermöge der örtlichen Verhältnisse, oder im Verbande mit dem Betriebs-Vermögen, oder dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers, das Fortkommen der Familie dennoch sichernden Grundbesitze, oder

b) aus einer sichern, den Bedarf einer Familie gewährenden Rente, oder

c) aus dem, die Zukunft einer Familie vortheilhaft gestaltenden Betrieb einer den Gewerben nicht beyzuzählenden Erwerbsart, oder endlich

d) aus dem Lohn-Erwerbe, sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalte zu der Zahl bereits vorhandener Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann.

Uebrigens muß

1) bey Ansässigmachungen auf Grundbesitz auf reale oder radizirte Gewerbe das directe oder Nutzeigenthum durch Vorlage des Ankunftstitels und bey etwaigen Zweifeln, insbesondere bey vermutheten Scheinkäufen durch genaue Untersuchung nachgewiesen werden. Dagegen bleibt aber auch jedem Ansässigkeits-Bewerber frey, die Erwerbung der betreffenden Realität des realen oder radizirten Gewerbes von der wirklichen Zuerkennung der An-

sässigkeit abhängig zu machen, in welchem Falle die etwaige Bewilligung der Ansässigkeit nur eventuell, d. h. unter der Voraussetzung der innerhalb eines bestimmten Termines nachzuweisenden Erfüllung des Erwerbs-Vertrages ertheilt, und die Ansässigkeits-Urkunde nur nach erfolgtem Beweise des wirklich vollzogenen Erwerbes ausgehändigt wird.

2) Bey Ansässigmachungen auf Lohnerwerb nach constatirtem Vorhandenseyn der Voraussetzung des gegenwärtigen §. zu IV. lit. d., ist ganz vorzüglich Rücksicht auf erprobten Fleiß und bewährte Tüchtigkeit des Bewerbers zu nehmen, und bey sonst gleichen Verhältnissen ausgedienten Soldaten, dann solchen Dienstboten der Vorzug zu geben, welche ohne häufigen Dienstwechsel 15 Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient und durch langes Verbleiben in demselben Dienste, so wie durch Anlegung namhafter Ersparnisse bey der Sparkasse, oder auf sonst fruchtbringende Weise Beweise von häuslichem Sinne gegeben haben.

§. 3.

Um die Erwerbung eines Grundeigenthums, wie es im §. 2. Nro. 1. bezeichnet ist, zu erleichtern, kann jedes Gut bis zu dem daselbst angegebenen Maaße getheilt werden, wobey die verhältnißmäßige Repartition der grundherrlichen Reichnisse durch Uebereinkunft der betheiligten Grundherrn und Grundholden zu ordnen ist.

Die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen das vorerwähnte Steuer-Minimum haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey gebundenen Complexen aber nur nach Uebereinkunft des Gutsherrn und des Grundholden gestattet.

Dem Gutsherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zu Gutszertrümmerungen, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmung über die gerichtliche Supplirung des grundherrlichen Consenses in allen jenen Fällen, wo dem Guts-Complexe auch nach erfolgter Abtrennung das im §. 2 bestimmte Steuer-Minimum von 1 fl. gesichert bleibt. *)

§. 4.

Auch der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats, der Kirche, oder der Gemeinde mit definitiver Anstellung wird als Titel der Ansässigmachung erklärt.

In Beziehung auf diesen Titel sind die mittelbaren, definitiv ernannten Beamten an den Orten ihrer Amtssitze, so wie die Oberoffiziere und definitiv ernannten Militär-

---

*) Früherer Text:

§. 3. Abs. 2 und 3.

Auch die Zerschlagung in kleinere Parzellen, als solche, auf welchen ein Steuer-Simplum von 45 kr. haftet, ist bey ludeigenen Gütern unbedingt, bey grundbaren Gütern aber nach Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden gestattet.

Dem Grundherrn bleibt die Ertheilung seiner Einwilligung zur Gutszertrümmerung, so wie zur Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey, und er kann dazu nicht gezwungen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrlichen Consense

Beamten an ihren ständigen Garnisons- und Berufsorten den unmittelbaren Civil-Staatsdienern gleich zu halten.

Staatsdiener, welche durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension verloren haben, und verarmen, fallen nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.

§. 5*).

Die Ansässigkeit wird bey definitivem Eintritte in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche, oder der Gemeinde, durch die Anstellungs-Urkunde, und bey persönlichen Gewerbs-Concessionen durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

Alle übrigen Arten von Ansässigmachungen setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluß über das Vorhandenseyn der allgemeinen und besondern Vorbedingungen (§. 1 und 2) voraus.

---

*) Früherer Text:

§. 5.

Mit der obrigkeitlichen Zuschreibung des Grund-Eigenthums — mit der Concession zum Gewerbe, sobald sie in Berufungsfällen bestätigt worden ist, — mit dem Eintritt in das Amt (alles dieses nach Maßgabe des §. 2. Nro. 1. 2. und des §. 4.) ist das Recht der Ansässigmachung und Niederlassung in der betreffenden Gemeinde Kraft des Gesetzes gegeben.

In den übrigen Fällen ist die Erlaubniß zur Ansässigmachung und Niederlassung durch die Offenkundigkeit oder Nachweisung der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel bedingt, und wenn über deren Hinlänglichkeit Zwei-

II. Uebersiedlung und Einwanderung.

§. 6.*)

Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsbürger aus einer Gemeinde in die andere, werden, so ferne sie mit einer Veränderung der Heimath verbunden sind, gleich neuen Ansässigmachungen behandelt; von den allgemeinen Vorbedingungen ist jedoch nur der Nachweis des Leumunds und die Beachtung, ob civilrechtliche Hindernisse der Aufnahme in dem treffenden Orte entgegen stehen, zu wiederholen; Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne sie mit gehöriger Bewilligung geschehen, folgen den im §. 2. gegebenen Normen.

---

fel bestehen, so wird solche nach allen obwaltenden persönlichen, örtlichen und andern besondern Verhältnissen obrigkeitlich ermessen, jedoch dergestalt, daß

1) vor Allem auf Gelegenheit, Lust und Tüchtigkeit zur Arbeit gesehen, und

2) wenn diese Erforderniße vorhanden sind, der einfache Lohn-Erwerb von dem Anspruche auf Ansässigmachung nicht ausgeschlossen, auch hiebey

3) ausgediente Soldaten auf jede mögliche Weise begünstiget, so wie

4) Dienstboten, welche ohne häufigen Dienstwechsel zehn Jahre hindurch mit Treue und Fleiß gedient, und durch gemachte Ersparnisse Beweise von häuslichem Sinn gegeben haben, vorzüglich berücksichtiget werden sollen.

*) Früherer Text:

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 5.) sind auf Uebersiedlungen schon ansässiger Staatsangehöriger von

III. Aufnahme=Gebühren.

§. 7*).

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Aufnahms=Gebühren nach folgenden Normen berechtiget:

I. für wirkliche Gemeindeglieder:

a) in Städten erster Klasse wird die Aufnahms=Gebühr festgesetzt zwischen 60 und 100 fl.;

b) in Städten zweyter Klasse zwischen 40 und 60 fl.;

c) in Städten dritter Klasse und Märkten mit magistratischer Verfassung zwischen 25 und 40 fl.;

d) in Landgemeinden nach Maßgabe der Größe der mit der Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes verbundenen Nutzungen

zwischen 1 bis 8 fl.
" 8 " 16 "
" 16 " 25 "

---

einer Gemeinde in die andere und auf Einwanderungen aus dem Auslande, insoferne diese Einwanderungen mit gehöriger Bewilligung geschehen, ohne irgend eine weitere Erschwerung gleichfalls in Anwendung zu bringen.

*) Früherer Text:

§. 7.

Die in mehreren Gemeinden eingeführten Lokal=Abgaben für die Einwanderung und für die Aufnahme als Gemeinde=Glied, Orts=Bürger oder Schutzverwandter sind einer genauen Prüfung und billigen Ermäßigung zu unterwerfen, und dürfen in keinem Falle den Betrag von Ein Hundert Gulden übersteigen, noch da, wo sie weniger betragen, über das dermal bestehende Maaß erhöht werden.

In welche dieser drey Hauptklassen jede Landgemeinde eingereiht werden soll, wird auf den gutachtlichen Antrag der niedern Curatel-Behörde durch die Kreisregierung, vorbehaltlich des Rekurses der betreffenden Gemeinde an das k. Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

II. Für Insassen und Beysassen wird die Aufnahms-Gebühr festgesetzt:

a) In Gemeinden mit magistratischer Verfassung zwischen 10 bis 25 fl.,

b) in Landgemeinden zwischen 1 bis 8 fl.

Die näheren Bestimmungen über die Abstufungen der Aufnahmsgebühren innerhalb der gegebenen Hauptklassen werden durch Beschlüsse der Magistrate oder der Land-Gemeinde-Verwaltungen, jedoch in der Art festgesetzt, daß

1) Angehörige der nämlichen Gemeinde eine verhältnißmäßig geringere Aufnahms-Gebühr zu entrichten haben, als

2) jene, welche aus einer andern inländischen Gemeinde gebürtig sind, und diese

3) wieder eine geringere, als die Ausländer;

4) Angehörige solcher Staaten, mit welchen der Zollverein besteht, werden den Inländern aus andern Gemeinden gleichgeachtet.

Zweyter Abschnitt.

Von der Verehelichung.

§. 8.

In Ansehung der Verehelichung werden nachstehende Bestimmungen ertheilt:

1) Keinem Staats-Einwohner, welcher in irgend einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung (§§. 2. und 4) für sich hat, soll die gehörigen Orts nachgesuchte Erlaubniß zur Verehelichung oder Wiederverehelichung verweigert werden, wenn nicht Privat- oder kirchenrechtliche Hindernisse oder ausserordentliche Polizey-Rücksichten eintreten;

2) ohne einen Titel der vorbemerkten Art soll keinem Staats-Angehörigen die Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Erlaubniß ertheilt werden;

3) in Beziehung auf die im öffentlichen Dienste angestellten Personen sind die besondern Regulative über deren Verehelichung in Anwendung zu bringen, und hiebey, was die nicht definitiven Diener betrifft, auch die im §. 2. angegebenen Rücksichten auf geeignete Weise zu beobachten;

4) die Verbote unerlaubter Verehelichung ausser Landes bleiben fortan in Wirksamkeit, jedoch mit der Abänderung, daß an die Stelle der bisher ausgesprochenen Gefängnißstrafe bloßer Polizey-Arrest treten soll;

5) Ausländer, insoferne sie sich in einer Gemeinde des Königreichs ansässig machen, sind bei vorhabender Ver-

ehelichung nach gleichen Vorschriften wie die Inländer zu behandeln;

6) Religions-Diener, welche eine Trauung ohne vorgängige obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung vornehmen, haften für Schäden und Kosten, welche hieraus irgend einer Gemeinde zuwachsen könnten.

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung.

---

§. 9.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Ansässigmachung und Verehelichung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften, unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den Standesherren, den Gutsherrn und den Gemeinden nach Maßgabe der vierten und sechsten Beylage der Verfassungsurkunde, so wie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. December 1806, und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen.

Uebrigens wird festgesetzt:

1) Zur Vernehmung der Betheiligten sub b. und c. ist eine kurze und unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ohnerachtet gehörig erfolgter Ladung ihre Erklärung an dem dießfalls be-

stimmten Tage nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

Als Betheiligte sind zu betrachten:

a) die Gemeinden, deren Nichteinwilligung bei Ansässigmachungen aus den im §. 2. Ziff. 1. 2. und 3. angeführten Titeln das Recht der bloßen Erinnerung in dem Falle des §. 2. Ziff. 4. aber jenes des absolut hindernden Widerspruches behauptet, in so ferne es sich nicht

α) um Niederlassung auf ein gegenwärtig schon bestehendes häusliches Anwesen, oder

β) um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung Behufs der Verehelichung eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staates, der Kirche oder Gemeinde handelt;

b) der Armenpflegschafts-Rath;

c) die gleichmäßigen Bewerber um dieselbe Kathegorie der Ansässigkeit, falls sie sich durch die — einem Dritten verliehene Ansässigmachung in ihren Ansprüchen beschränkt glauben; endlich

d) die Grund- und Gerichtsherrn, insofern es sich um Ansässigmachungen von Grund- und Gerichtsholden handelt.

Das Einwilligungs- und Berufungs-Recht steht zu, wenn die Voraussetzungen der lit. d. vorhanden sind, dem Grund- und Gerichtsherrn.

Das gemeindliche Einwilligungs- und Berufungs-Recht wird in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von den Gemeinde-Bevollmächtigten, in den Landge-

meinden von dem Gemeinde-Ausschusse, oder so ferne es sich um Begründung eines neuen Anwesens handelt, von der Gesammt-Gemeinde ausgeübt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigen üben diese Rechte nach Vorschrift der §§. 86 und 87 des Gemeinde-Edikts.*)

2) Jedes Gesuch um Ansässigmachung oder Verehelichung, soll von dem Tage an, wo es angebracht werden ist, längstens binnen 6 Wochen beschieden werden;

3) gegen die zwei Entschließungen der untern Behörde und der vorgesetzten höheren Stelle wird eine weitere Berufung nicht gestattet;

4) die Beamten, welche bei Bewilligung der Ansässigmachung und Verehelichung den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, sind für die daraus entstehenden Kosten und Schäden haftend erklärt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung der frühern Verordnungen und von der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 10.

Mit Vorbehalt der im §. 1. Nro. 1. erwähnten Aus-

*) Früherer Text:

1) zur Vernehmung der Betheiligten, welche hiezu vermöge bestehender Gesetze berufen sind, insbesondere der Gemeinden nach Anweisung der eben angeführten Verordnung ist eine kurze unerstreckliche Frist mit der Folge anzuberaumen, daß diejenigen, welche ihre Erklärung bei der deßfalls bestimmten Tagfahrt nicht abgeben, als dem Gesuche zustimmend angesehen werden sollen.

nahmsgesetze, dann mit Vorbehalt der im §. 8. Nro. 4. wiederholten Verbote, und unbeschadet dessen, was im §. 9. über die Beybehaltung der Vorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens ausgesprochen ist, werden alle bisherigen polizeylichen Verordnungen über Ansässigmachung und Verehelichung aufgehoben, und statt jener Verordnungen ist in den sieben ältern Kreisen des Königreichs das gegenwärtige Gesetz vom Tage der Verkündigung an, als allein gültig zu betrachten. —

Die revidirte Verordnung

die

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Koenigreiche betreffend.

I. Titel.

Von der Bildung und Eintheilung der Gemeinden.

---

1. Capitel.

Von der Bildung der Gemeinden.

§. 1.

Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeinde-Vermögen und mit besonderen Gemeinde-Rechten ausmachte, bildet eine Gemeinde, und soll als solche ferner fortbestehen.

§. 2.

Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. —

§. 3.

Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:

a) Dörfer, die kein eignes Gemeinde-Vermögen und keine eigenen Gemeinde-Rechte besitzen,

b) bloße Weiler,

c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereiniget, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schul-Sprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beyderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung bloß auf die polizeyliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

§. 4.

Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feld-Güter, Gärten, Weinberge, öde Plätze, Seeen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Corporation, oder Privat-Eigenthümern angehören, müssen, in so ferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuer-Verband und ihre natürliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. — Größere außer den bisherigen Ortsmarkungen liegende Waldungen, Seeen und Freygebirge sind von obiger Zutheilung ausgenommen, und bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen.

§. 5.

Wenn bey Gemeinden, welche früher für sich bestanden haben, besondere Umstände eintreten, welche eine neue Bildung derselben nothwendig oder räthlich machen, so soll darüber jederzeit an die einschlägige Behörde ein besonders

Gutachten erstattet, und die Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern erholet werden.

§. 6.

In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 7.

Da in besonderen Fällen, z. B.

a) zur Herstellung und Unterhaltung wichtiger Vicinal-Strassen, ingleichen der Ufer- und Wasser-Bauten, wenn sie den Communen obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Gemeinden gehen;
b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuerlösch-Maschinen;
c) zur Unterhaltung der Landärzte und Hebammen;
d) zur Armenpflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;
e) bey Militaire-Einquartirungen, Kriegsfuhren und Kriegslieferungen ꝛc. ꝛc.

das Zusammenwirken mehrerer Gemeinden erfordert wird, und manche ähnliche polizeyliche und sonstige politische und financielle Zwecke in der Verwaltung des Staates ohne eine Vereinigung mehrerer Gemeinden entweder gar nicht oder nur unvollkommen erreicht werden können, so behalten Wir Uns vor, für solche gemeinsame Zwecke mehrere nahe gelegene Gemeinden in einer Distrikts-Gemeinde künftig zu vereinigen.

2. Capitel.

Von der Eintheilung der Gemeinden.

§. 8.

Die Gemeinden theilen sich

a) in Städte und größere Märkte,
b) in Rural-Gemeinden, welche theils aus kleineren Märkten, theils aus Dörfern, Weilern und Einöden bestehen.

§. 9.

Die Städte erhalten nach dem Maße ihrer Bevölkerung eine Unter-Abtheilung in 3 Classen, nämlich:

I. Classe: Die Städte mit einer Einwohner-Zahl von 2000 Familien und darüber;

II. Classe: Städte von 500 bis 2000 Familien;

III. Classe: Städte und Märkte unter 500 Familien.

§. 10.*)

Kleinere Städte und Märkte, welche die Kosten eines Magistrates mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar finden, sind jederzeit befugt, zeitlich in die Klasse der Landgemeinden zurückzutreten. Ihnen verbleibt in solchen Fällen der Name Stadt oder Markt mit dem etwa besitzenden Wappen.

---

*) Früherer Text.

§. 10.

Kleinere Städte und Märkte, welche niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sollen dermal den Rural-Gemeinden beygezählt werden.

II. Titel.

Von den Mitgliedern einer Gemeinde.

1. Capitel.

Bestimmung der zu einem Gemeinde-Gliede erforderlichen Eigenschaften.

§. 11.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche

1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und daben

2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. —

§. 12.

Darunter sind hiernach auch die bloßen Haus-Besitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuern entrichten.

§. 13*).

Die übrigen, einem Gemeindebezirke angehörigen, aber mit Gemeinde-Bürgerrechten nicht begabte Personen sind entweder:

---

*) Früherer Text.

§. 13.

Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der

1) Gemeindeangehörige mit Ansässigkeit aus einem in §. 11 und 12. nicht erwähnten Ansässigkeits-titel (in Städten und Märkten Insassen, in Landgemeinden Beysassen) oder

2) bloße Heimaths-Angehörige der Gemeinde ohne Ansässigkeit (ausschliessend Heimaths-Berechtigte) oder

3) solche Heimaths-Angehörige anderer Gemeinden oder Staaten, welche in der Gemeinde einen bloß vorübergehenden, oder ohne Erlangung der Heimath und ohne die Voraussetzungen des §. 11. Abs. 2. und §. 13. Ziff. 1. entsprechenden ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben (Miethleute, Inleute), oder endlich

4) auswärts wohnende und in anderen Gemeinden oder anderen Staaten ansässige oder heimathberechtigte Besitzer von in der Gemeindemarkung befindlichen Grundstücken oder nutzbaren Rechten (Gemeinde-Forensen).

§. 14*)

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Bevoll-

---

Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eignes Wohnhaus besitzen und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

*) Früherer Text.

§. 14.

Wenn Jemand an einem Orte ein besteuertes Haus und Gründe besitzt, anderswo aber seinen Wohnsitz hat, so ist ein solcher verpflichtet, durch einen gehörig Be-

mächtigten sich als Gemeindeglied vertreten, und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. In Ermanglung eines besondern Bevollmächtigten wird der in der Gemeinde wohnende Verwalter oder Zeitpächter des Gutes, und bey theilweiser Verpachtung der Pächter des größten Antheils an dem Gesammtgute als stillschweigend bevollmächtigt erachtet, an den Gemeinderechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

§. 15.

Zwischen den vollen und nutzbaren Eigenthümern, welchen Letzteren auch die Erbpächter gleich zu achten sind, tritt kein Unterschied ein.

§. 16*)

Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist den Magistraten der Städte gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten auch noch andere Gemeindebewohner als wirkliche (§. 11. und 12.) oder als Ehrenbürger, oder auch an-

---

vollmächtigten sich als Gemeindeglied vertreten und die in dieser Eigenschaft ihm zustehenden Rechte ausüben zu lassen. — In Ermangelung eines besondern Bevollmächtigten wird der Zeitpächter eines Gutes, welcher in der Gemeinde wohnt, als stillschweigend bevollmächtiget erachtet, an den Gemeinde-Rechten im Namen des Eigenthümers Theil zu nehmen.

*) Früherer Text.

§. 16.

Außer diesen hier als Gemeinde-Mitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Beystimmung der Gemeinde-Bevollmäc

dere Inländer als Ehrenbürger aus besondern Rücksichten auf das Gemeindewohl, vorbehaltlich der Allerhöchsten Bestätigung aufzunehmen.

2. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Glieder.

§. 17.

Jedes wirkliche Gemeinde-Glied ist berechtiget:

a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zu nehmen;

b) zu Gemeinde-Aemtern und Stellen gewählt zu werden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt.

§. 18 *)

Die Ansprüche der wirklichen Gemeindeglieder an den unvertheilten Gemeindegründen richten sich nach Tit. III. Kap. 2. §. 26. der Verordnung vom 17. May 1818.

§. 19.

Jedem activen Gemeinde-Gliede und dessen Stellvertreter liegt dagegen ob:

---

tigten, auch noch andere Bewohner derselben, aus besonderen Rücksichten auf das Gemeinde-Wohl, als Bürger, vorbehaltlich Unserer Bestätigung, aufzunehmen.

*) Früherer Text.

§. 18.

Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe, nach den unten Tit. III. Cap. 2 §. 26. vorkommenden näheren Bestimmungen. —

1) bey den Gemeinde-Versammlungen persönlich zu erscheinen,

2) die Gemeinde-Stellen, zu welchen es gewählt wird, so ferne es keine in diesem Gesetze ausdrücklich genehmigte — allein gültige Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) nachweisen kann, — unweigerlich anzunehmen und während der bestimmten Zeit ihrer Dauer treu und gewissenhaft zu verwalten;

3) alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen u. d. gl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen. Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein Anderes bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintrittes gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

III. Titel.

Von den Gemeinden als öffentlichen Corporationen.

1. Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 20.

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Corporationen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen.

§. 21.

Sie stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen.

§. 22.

Als Theile des ganzen Staats=Körpers sind sie den allgemeinen Staats=Zwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen Staats=Lasten Antheil zu nehmen; — als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besonderen Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Corporation zu erfüllen. —

§. 23.

Die Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche den Gemeinden obliegen, finden sich theils in dem Gemeinde=Vermögen, theils in den Gemeinde=Diensten, theils in den Gemeinde=Umlagen.

2. Capitel.

Von dem Gemeinde=Vermögen.

§. 24.

Dasjenige Gemeinde=Vermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Lösch=Geräthe ꝛc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräußerliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions=Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Local=Stiftungen und Anstalten unveräußerlich; es dürfen in der Regel keine Veränderungen in ihrer Substanz, ohne Genehmigung der einschlägigen oberaufsehenden Staats=Behörde, vorgenom=

men werden, und die Gemeinden sind verbunden, nach den Bedürfnissen und dem Erfordernisse des gesellschaftlichen Zweckes dasselbe herzustellen, zu erhalten und zu ergänzen.

25.

Gemeinde-Vermögen, welches zwar nicht zum gesellschaftlichen Zwecke wesentlich nothwendig, dessen Rente aber ausschließlich zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bestimmt ist, oder von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt wird, kann aus administrativen Gründen, mit Genehmigung der Curatel veräußert werden; auch kann dasselbe, auf gerichtlichen Auftrag, zur Bezahlung der Gemeinde-Schulden der Veräußerung oder zur Beförderung der Kultur der Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder unterliegen.

*) Im Allgemeinen wird folgendes hierüber festgesetzt:

1) Die Theilung der zur Zeit noch in ungetheilter Eigenschaft vorhandenen Gemeinde-Gründe findet nur wegen nachgewiesenen überwiegenden Vortheils für die Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit von drey Viertheil sämmtlicher wirklicher Gemeinde-Glieder der Gesammt-Gemeinde, unter welchen drey Viertheilen jedoch die Größtbegüterten der Gemeinde, so wie der oder die Schäferey-Berechtigten begriffen seyn müssen, und mit höherer Kuratel-Genehmigung statt;

2) ihr Vollzug richtet sich nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, und insbesondere,

---

*) Früherer Text.

In welchen Fällen, unter welchen Bedingungen und nach welchem Maaßstabe die Vertheilung unter die Gemeinde-Glieder geschehen könne, wird durch eine nächstens darüber erscheinende Verordnung bestimmt werden.

was die Antheile des Pfarrers und der Schule betrifft, nach den bezüglich des Maaßstabes der Antheile fortbestehenden Verordnungen vom 16. April 1800, 14. Oktober 1803, 19. Juni 1807, 22. November 1810, und 21. Mai 1811, dann was den Antheil der Schäfereyberechtigten anbelangt, nach dem Verhältnisse ihres bisherigen Genußrechtes an den zu vertheilenden Gründen. Wenn die Vertheilung der Gemeinde-Gründe statt findet, so sollen denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer separaten Antheile bleiben wollen, ihre Antheile im Zusammenhange zugemessen werden.

3) Sämmtlich vertheilte und daher in das Privat-Eigenthum übergehende Gemeinde-Gründe, mit Ausnahme der den Pfarrern und Schulen, dann den Schäferey-Berechtigten zugefallenen Antheile werden mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbarem Grundzinse zu Gunsten der Gemeinde-Kasse und zwar im grundherrlichen Verbande stehende Gemeinde-Gründe, — unbeschadet des Grundbarkeits-Verhältnisses, und nur so weit, als keine Ueberbürdung entsteht,— belastet.

Die nach bestehenden Gesetzen, Verträgen und Observanzen den s. g. Leerhäuslern etwa zugehenden Antheile können von den Gemeinden als unzertrennliche Zugehör des Hauses erklärt werden. Gleiche Befugniß steht den Gemeinden hinsichtlich der den sogenannten Kleinbegüterten (Söldnern) anfallenden Theile zu, unbeschadet der in einzelnen Fällen aus dem Colonar-Verbande von dem Gutsherrn etwa abgeleiteten und im Falle sich ergebender Irrungen, auf dem Civil-Rechtswege auszutragenden Ansprüche.

Eine durch die zu ¾ festgesetzte Majorität der Gemeinde-Glieder entsprechende Zahl von Theilen wird für die Gemeinde zurückbehalten, um jeweils an Kleinbegüterte oder Leerhäusler verpachtet zu werden.

4) Die Gemeinde-Waldungen können nur Behufs der Abtreibung und insoferne vertheilt werden, als dieselben zur Waldkultur nicht geeignet erscheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeständen, der Mangel an Acker- und Wiesgründen eine Theilung im Interesse der Kultur nöthig macht, und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungs-Bedürfnisse noch ein angemessener Waldstand verbleibt. Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunsten der Gemeinde-Kasse geschehen, und sonach in diese der Erlös fließen. —

§. 26.

So lange Gemeinde-Gründe, unveräußert oder unvertheilt bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den bestehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen.

3. Capitel.

Von den Gemeinde-Diensten.

§. 27.

Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde-Gebäude, Brunnen, Wege, Brücken, der Ufer- und Wasser-Bauten ꝛc.; in so fern sie der Gemeinde obliegen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, soweit nicht auf andere Art dafür hinreichend gesorgt ist, sind die Gemeinden Frohnen oder Gemeinde-Dienste zu leisten schuldig. —

§. 28.

Zu den Gemeinde-Frohnen gehören auch die Quartiere, welche dem durchmarschirenden oder cantonirenden Militaire eingeräumt werden müssen.

§. 29.

Diejenigen Gemeinde-Glieder, welche mit Gespann versehen sind, leisten die Frohnen mit Gespann; die Uebrigen mit Handarbeit.

§. 30.

Wenn in einer Gemeinde durch Verträge oder durch besondere Ortsrechte kein anderer Maßstab eingeführt ist, so richtet sich das Verhältniß der Gespanns-Frohnen nach der Zahl der Gespanne, womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder sein Gewerbe bestreitet. —

§. 31.

Das Verhältniß der Handfrohnen wird nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeinde-Glieder bemessen.

§. 32.

Gemeinde-Frohnen dürfen von den Verpflichteten auch durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

§. 33.

Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde-Frohnen geschieht, nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Normen, in den Städten durch den Magistrat, und in den Rural-Gemeinden durch den Gemeinde-Ausschuß; sie soll durch dieselbe auf eine solche Art vorgenommen werden, daß den Verpflichteten die Besorgung ihrer eigenen Haus- und Landwirthschaft oder ihres Gewerbes nicht zu sehr erschweret oder gar unmöglich gemacht werde.

4. Capitel.

Von den Gemeinde=Umlagen.

§. 34.

Gemeinde=Umlagen, oder Beyträge an Geld oder Naturalien aus dem Privatvermögen der Gemeinde=Glieder, finden zu Gemeinde=Zwecken nur dann statt, wenn die Bedürfnisse der Gemeinde weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde=Vermögens, noch durch andere den Gemeinden bewilligte Gefälle, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats=Vermögen, noch durch freywillige Zusammenwirkung der Gemeindeglieder selbst, gedeckt werden können; — eben so, wenn das Bedürfniß der örtlichen Stiftungen nicht aus dem Ertrage ihres Vermögens bestritten werden kann.

§. 35. *)

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind, wer dazu verpflichtet ist, den Maaßstab, nach welchem diese Gemeinde-Umlagen zu vertheilen sind, die Erhebungsart und die Verwendung derselben bestimmen die besondern Gesetze.

---

*) Früherer Text:

§. 35.

Die Fälle und die Zwecke, für welche dergleichen Umlagen in den Gemeinden gestattet sind; wer dazu verpflichtet ist; den Maßstab, nach welchem diese Gemeinde=Umlagen zu vertheilen sind; die Erhebungs=Art und die Verwendung derselben — bestimmen die besondern Verordnungen.

IV. Titel.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in Gemeinde-Versammlungen durch Gemeinde-Beschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte, wie dieses die gegenwärtige Verordnung näher bestimmt.

§. 37.

Zur Fassung eines Gemeinde-Beschlusses, wo ein solcher erforderlich ist, müssen zwey Drittheile der Gemeinde-Glieder gegenwärtig seyn.

§. 38.

Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bey gleichen Stimmen entscheidet der Gemeinde-Vorsteher.

§. 39.

Abwesende können, außer den oben §. 14. bemerkten Fällen, durch Anwesende sich nicht vertreten lassen. —

§. 40.

In Gegenständen von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde erwachsen können, muß der Beschluß schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweyen Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden. —

§. 41.

Beschlüsse, welche nicht das allgemeine, sondern nur das besondere Interesse eines Individuums oder einer einzelnen

Classe betreffen, sind ohne ihre Beystimmung von keiner Wirkung.

§. 42.

Die ordentlichen Vertreter der Gemeinden sind die Gemeinde-Ausschüsse. — Zur Vertretung der Gemeinden in besonderen Fällen ist jedesmal eine besondere Vollmacht nothwendig, welcher ein gültiger Raths- oder Gemeinde-Schluß (§. 37 bis 41.) zum Grunde liegen muß.

§. 43.

Die Gemeinden dürfen keine Deputationen von mehr als zwey — höchstens vier — Gemeinde-Gliedern abordnen. —

§. 44.

Die Form der Gemeinde-Verwaltung ist verschieden:

1) in den Städten und größeren Märkten;

2) in den Rural-Gemeinden.

2. Capitel.

Von der Gemeinde-Verwaltung in den Städten und größeren Märkten.

§. 45.

In diesen wird die Gemeinde-Verwaltung besorgt und vollzogen

1) durch einen bürgerlichen Magistrat,

2) durch einen besondern Gemeinde-Ausschuß, welcher aus erwählten Gemeinde-Bevollmächtigten besteht,

3) durch Distrikts-Vorsteher, welche in größeren Städten dem Magistrate beygegeben sind.

3. Capitel.

Von den Magistraten.

I. Formation derselben.

§. 46.

Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zu-

gleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

§. 47. *)

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Klasse (§. 9.)

a) aus zwey Bürgermeistern;

b) aus zwey bis vier rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Baurathe; wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus 10 bis 12 Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Klasse.

Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen.

In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Lokal-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden;

---

*) Früherer Text:

§. 47.

Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe: (§. 9.)

a) aus zwey Bürgermeistern;

b) aus zwey bis vier Rechtskundigen Räthen;

c) aus einem technischen Bau-Rathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;

d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der Gewerbtreibenden Classe;

Die Verwaltung des Stadt-Vermögens wird vom Magistrate einem Rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen: — in gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungs-Vermögens; es können jedoch die einzelnen

2) in den Städten zweyter Classe (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zwey rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern;

3) in den Städten und Märkten der dritten Klasse:

a) aus einem Bürgermeister,

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber,

c) aus sechs bis 8 Bürgern.

Die Verwaltung des Kommunal- so wie des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats wie bey den Städten der ersten Klasse übertragen.

---

größeren Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden; —

2) in den Städten der zweyten Classe: (§. 9.)

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem oder zwey Rechtskundigen Räthen;

c) aus einem Stadtschreiber;

d) aus acht bis zehn Bürgern; —

3) in den Städten und Märkten der dritten Classe:

a) aus einem Bürgermeister;

b) aus einem Stadt- oder Marktschreiber;

c) aus sechs bis acht Bürgern. —

Die Verwaltung des Communal- so wie die des Stiftungs-Vermögens wird in den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrates, wie bei den Städten der ersten Classe übertragen.

4) Das erforderliche Canzley-Personal besteht: in den Städten erster Classe, nach Verhältniß der Bevölkerung:

4) Das erforderliche Kanzleypersonal besteht: in den Städten der ersten Klasse nach Verhältniß der Bevölkerung

a) aus einem oder zwey Sekretären, dann

b) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Klasse werden die Kanzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten besorgt.

5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigener Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden.

Die Städte sind ermächtiget, ihr stabiles mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beylage begabtes Personal unter die hier festgesetzte Zahl zu vermindern, insbesondere auch, so ferne sie erster Classe sind, statt zweyer, einen Bürgermeister aufzustellen, oder so ferne sie zweyter Classe sind, statt eines rechtskundigen Rathes einen

---

1) aus einem oder zweyen Sekretairen, dann

2) aus der erforderlichen Zahl von Schreibern, Magistratsdienern und Boten.

In den Städten und Märkten der zweyten und dritten Classe werden die Canzley-Geschäfte von den Stadt- und Marktschreibern, mit Beygebung des nöthigen Schreiber-Personals, der erforderlichen Diener und Boten, besorgt.

5) Bey einem großen Stadt-Vermögen kann auch ein eigner Stadt-Kämmerer, Rechnungsführer, so wie bey bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigner Oeconom angestellt werden

rechtskundigen Bürgermeister mit Stabilität zu wählen, wenn sie es ihren Verhältnissen entsprechend finden, Magistrate und Bevollmächtigte solches mit je zwey Drittheilen der Stimmen beschließen, und dem Beschlusse die königliche Genehmigung zu Theil wird.

§. 48. *)

a) Zur Anstellung als rechtskundiger Bürgermeister oder Magistratsrath ist das vollendete akademische Studium und die mit entsprechendem Erfolge bestandene Concurs-Prüfung für den Staatsdienst erforderlich.

b) Das Amt eines eigens und förmlich angestellten Stadt- oder Marktschreibers setzt den Nachweis der für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der Kreis-Regierung anzuordnenden praktischen Prüfung voraus.

Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in dem Gemeinde-Bezirke mit einer Realität ansässig seyn.

Die aus den übrigen Bürger-Classen zu wählenden Gemeinde-Glieder richten sich rücksichtlich ihrer Qualification nach den Vorschriften, welche unten §. 76. für die Gemeinde-Bevollmächtigten gegeben sind. Sie sollen, wo es

---

*) Früherer Text:

§. 48.

Die Bürgermeister und die Stadt- oder Marktschreiber müssen in allen Städten, nebst den Gymnasial-Studien, eine mehrjährige für ihre Dienstes-Functionen erforderliche Geschäfts-Uebung nachweisen; — in den Städten der ersten Classe müssen Einer der Bürgermeister und die Rechtskundigen Räthe nach vollendeten academischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben, — in den Städten zweyter Classe wird bey den Rechts- und Geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert.

geschehen kann, nicht aus solchen Gewerben, die einer besondern und ununterbrochenen Policey-Aufsicht unterworfen sind, genommen werden.

§. 49.

Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- oder absteigenden Linie, noch in der Seiten-Linie ersten Grades, untereinander verwandt oder verschwägert seyn.

§. 50. *)

Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderm Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach drey Jahren, wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

---

*) Früherer Text:

§. 50.

Die Bürgermeister, bey welchen die im §. 48. bezeichnete mindere Qualification vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, nach deren Verfluß sie ihr Amt niederlegen müssen, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen wieder gewählt werden.

Der Bürgermeister und diejenigen Stadträthe aber, bey welchen nach §. 48. eine höhere Qualification erfordert wird, erhalten bey ihrer Anstellung eine verhältnißmäßige fixe Besoldung, und sie treten nach 3 Jahren,

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistratsglieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art, daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos, austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functionsgehalt.

---

wenn sie durch eine neue Wahl in ihren Stellen bestätiget werden, analog in die Verhältnisse Unserer unmittelbaren administrativen Staatsdiener.

Die aus der Bürgerschaft erwählten Magistrats-Glieder versehen ihre Stellen sechs Jahre hindurch, jedoch in der Art: daß alle drey Jahre die Hälfte derselben nach der sie treffenden Reihe, das erstemal aber durch das Loos — austritt, und durch eine neue Wahl ersetzt wird.

Die Bürgermeister, bey welchen die oben bemerkte höhere Qualification nicht gefordert wird, erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Functions-Gehalt.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach Verhältniß der Größe der Städte uud Märkte und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Das gesammte nöthige Canzley- und Amtsdiener-Personal wird gleichfalls nach einem festzusetzenden Regulativ besoldet.

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsglieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Marktschreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen nach Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und des Ertrages des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

Uebrigens ist das Dienstverhältniß der eigens angestellten Stadt und Marktschreiber, der Baubeamten und der etwa eigens angestellten Stadtkämmerer widerruflich, und zieht weder Pensions noch sonstige Ansprüche nach sich, so ferne nicht ein, mit Curatel-Genehmigung geschlossener Dienstvertrag anderweite Bestimmungen gibt.

Den aus der Bürgerschaft gewählten Magistratsgliedern steht die Befugniß zu, die auf sie gefallene wiederholte Wahl abzulehnen, ohne daß sie nöthig hätten, besondere Entschuldigungsgründe anzuführen und nachzuweisen.

§. 51.

Die Amts-Kleidung des Magistrats ist schwarz; — die Mitglieder desselben tragen in den Städten erster und zweyter Classe einen Degen.

Den zeitlichen Bürgermeistern ist gestattet:

a) in den Städten der ersten Classe eine goldene Medaille an einer goldenen Kette,

b) in den Städten der zweyten Classe eine gleiche Medaille an einem hellblauen Bande,

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe eine Medaille von Silber an einem gleichen Bande

in ihrem Amte und bey allen öffentlichen Gelegenheiten an dem Halse zu tragen.

Diese Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brust-

bild des Regenten, und auf der Kehrseite das Wappen der Stadt oder des Marktes. — Sie sind Eigenthum der Gemeinde, aus deren Mitteln sie angeschafft werden.

§. 52. *)

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

§. 53.

In den Städten erster Classe wird die Wahl jedesmal durch einen Königlichen Commissaire aus der Mitte der Kreis-Regierung, in den übrigen Städten und Märkten aber durch den Königlichen Commissaire, oder durch die betreffenden Land- und Gutsherrlichen Gerichte geleitet.

Die von den Gemeinde-Bevollmächtigten gewählten Individuen müssen, mit beygefügtem Gutachten, in den Städten der ersten Classe dem Ministerium des Innern, in den Städten der übrigen Classen aber der betreffenden Kreis-Regierung zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 54.

Nach erfolgter Bestätigung geschieht die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister, in Gegenwart der Ge-

---

*) Früherer Text:

§. 52.

Die Wahl des gesammten Magistrats kommt den Gemeinde-Bevollmächtigten zu.

Für den gegenwärtigen ersten Fall sollen die in den Städten für das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen bereits angestellten Communal- und Stiftungs-Administratoren in den neuen Magistrat sogleich als Bürgermeister oder Rechtskundige Räthe eintreten, wenn sie sich durch eine getreue Amtsführung und durch Ordnungsmäßige Uebergabe ihres bisherigen Amtes auszeichnen, und die Gemeinde-Bevollmächtigten keine erheblichen Einwendungen gegen sie vorbringen.

meinde=Bevollmächtigten, in den Städten erster Classe durch eine besondere Regierungs=Commission, in den übrigen Städten und Märkten hingegen durch einen Königlichen Commissaire, oder durch das einschlägige Land= oder Gutsherrliche Gericht.

Die übrigen Magistrats=Glieder, das Canzley= nebst dem Unter=Personal, werden durch den Bürgermeister in Pflichten genommen.

II. Wirkungskreis der Magistrate.

A. Rücksichtlich der eigentlichen Gemeinde=Angelegenheiten.

§. 55.

Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeinde=Bezirkes aus, und sämmtliche Gemeinde=Glieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben.

§. 56.

Diejenigen Gemeinde=Glieder, welche der bürgerlichen Gemeinde nur durch den Besitz einer in der städtischen Markung liegenden Realität angehören, sind dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde nur in Beziehung auf diese Besitzungen, — in ihren persönlichen Verhältnissen aber derjenigen Obrigkeit untergeben, unter welcher sie gemäß ihres Standes oder ihrer Dienstes=Verhältnisse stehen.

§. 57.

Alle öffentlichen Institute, die zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes der Gemeinde errichtet sind, und aus Gemeinde=Mitteln erhalten werden, stehen, mit dem dabey angestellten Personal, unter seiner Aufsicht und Leitung.

§. 58.

Die Stadt= und Marktschreiber, so wie die höheren städtischen Bedienstesten werden von dem Magistrate benehmlich

mit dem Gemeinde-Ausschuße, unter Bestätigung der Kreis-Regierungen, gewählt und angestellt.

Die Anstellung des Canzley-Personals und der Dienerschaft kömmt dem Magistrate zu.

§. 59. *)

Er verwaltet das gesammte Communal- und das lokale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, oder wo durch die Stiftungs-Briefe besondere, mit der gegenwärtigen Gesetzgebung noch vereinbare Verwaltungen angeordnet sind, durch diese, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens muß hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den

---

*) Früherer Text:

§. 59.

Er verwaltet das gesammte Communal- und das locale Stiftungs-Vermögen durch die in seiner Mitte befindlichen Stadt- oder Markts-Kämmerer und Stiftungs-Verwalter, nach den hierüber gegebenen besonderen Vorschriften.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens müssen hiernach von den Verwaltern ihm jährlich abgelegt werden, welcher sie den Gemeinde-Bevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreis-Regierung zur Revision einschickt.

Die Rechnungen über das Cultus-Vermögen müssen jedesmal auch den betreffenden Orts-Pfarrern zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärung über dieselbe der Einsendung an die höhere Stelle beygefügt werden.

Gemeindebevollmächtigten zur Einsicht und schriftlichen Erinnerung vorlegt, und mit diesen der Kreisregierung zur Revision einschickt.

Das Kirchen-Vermögen jeder Confession und Parochie, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maaßgabe der Beilagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde wird einer besondern Kirchen-Verwaltung anvertraut, — bestehend:

a) aus dem Pfarrer (bey Protestanten wo mehrere an einer Kirche sind, aus dem Ersten oder einem aus ihrer Mitte Gewählten);

b) aus einem Abgeordneten, Vorstande oder Mitgliede des Magistrats, wo möglich derselben Confession;

c) aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession.

Die Etats-Entwürfe, so wie die Rechnungen werden beyde zu gehöriger Zeit dem Magistrate zur Einsicht und Erinnerung zugesendet, welcher sie — mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatel-Behörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung geschieht von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsicht-nahme und Erinnerung durch Mittheilung an die einschlägige Kreisregierung Kammer des Innern.

§. 60.

Er sorgt für die Erhaltung der Gemeinde-Güter und für die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten.

§. 61.

Er ordnet an, und vertheilet die Umlagen, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militaire-Einquartirungen und

Durchmärschen, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen.

§. 62.

Er hat die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten, und ertheilet die Heuraths-Bewilligungen.

§. 63.*)

Er hat die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten im Gemeindebezirke, insoferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

In den Stadtgemeinden wird das Vermittlungsamt, wenn Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, nach den im §. 120. bezeichneten Vorschriften durch die Magistrate ausgeübt, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, — Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrate zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben. — Bey den Ausfertigungen des Vermittlungs-Amtes wird von der Anwendung des Stempels Umgang genommen.

§. 64.

Es stehen unter seiner Aufsicht und Leitung:

1) das ganze städtische Bauwesen;

2) die Leih-Anstalten;

---

*) Früherer Text:

§. 63.

Er hat die Verleihungen der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so ferne diese nicht in besonderen Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten sind.

3) die Feuerlösch=Anstalten;

4) die Beleuchtungs=Anstalten.

§. 65.

Er sorgt für die Herstellung der Gemeinde=Wege, Brücken und Stege, der Brunnen= und Wasserleitungen, in soweit diese aus Gemeinde=Mitteln bestritten werden.

§. 66.

Er nimmt Antheil an der Armen=Pflege, nach der Verordnung vom 17. November 1816. (Regierungsbl. St. XXXXI.) wie auch an dem Kirchen= und Volksschulwesen, nach den gleichfalls hierüber bestehenden Verordnungen.

B. Rücksichtlich der Policey.

§. 67.

Dem Magistrate ist in allen Städten und Märkten, mit Ausnahme Unserer Haupt= und Residenzstadt München, als Regierungs=Beamten, die gesammte Local=Policey übertragen.

§. 68.

In den kleineren Städten und in den Märkten, welche einem Land= oder Gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat die Orts=Policey nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die policeylichen Verrichtungen gegeben sind.

§. 69.

In den größeren Städten, welche den Kreis=Regierungen unmittelbar untergeben sind, besorgt der Magistrat die Policey in einer eigenen dafür angeordneten Geschäfts=Abtheilung, ganz nach der Instruktion für die Policey=Directionen vom 24. Septemb. 1808 (Reg. Bl. 1808. St. LXIII. Seite 2509. seqq.)

§. 70. *)

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruction bestimmt wird, und welche ihre Besoldung oder Funktionsgehalt wie bisher aus der Staatskasse erhalten.

§. 71.

Zur Bestreitung der Local-Policey-Kosten wird von dem Staats-Aerar verhältnißmäßig ein bestimmter jährlicher Beytrag geleistet werden. — Dieser ist auf die Summe von 80,000 fl. für die ersten sechs Jahre festgesetzt; nach deren Ablaufe soll derselbe, mit Rücksicht auf die alsdann noch erforderlichen nothwendigen Kosten und die Vermögenskräfte der Städte, weiter bestimmt werden.

§. 72.

Die Magistrate haben das ihnen zur Ausübung der Policey erforderliche Personal aus den dermal bey derselben angestellten Individuen zu wählen.

III. Geschäftsgang.

§. 73.

Die Geschäftsführung des Magistrats in den verschiedenen Geschäfts-Zweigen soll, mit Rücksicht auf die verschiede-

---

*) Früherer Text:

§. 70.

In jenen Städten, in welchen besondere Verhältnisse es erfordern, werden Wir nach Gutbefinden eigene Commissarien entweder für beständig bestellen, oder zeitlich abordnen, deren Verhältniß zu den Magistraten in einer besondern Instruktion bestimmt wird.

nen Classen und Verhältnisse der Städte, durch ein besonders Regulativ näher bestimmt werden.

4. Capitel.

Von dem Gemeinde-Ausschusse, oder den Gemeinde-Bevollmächtigten.

I. Bestellung derselben.

§. 74.

Die Gemeinde-Glieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, wählen, unter der Aufsicht eines Königlichen Commissaire's, aus ihrer Mitte durch Stimmen-Mehrheit eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern, welche

bey den Städten der I. Classe, die über 4000 Gemeinde-Glieder zählen, den 40sten,

bey jenen unter 4000 Gemeinde-Gliedern den 30sten,

bey den Städten der II. Classe den 20sten,

und bey jenen der III. Classe den 10ten Theil

der wahlfähigen Gemeinde-Glieder beträgt.

Die Städte werden zur Vornahme dieser Wahl in verhältnißmäßige Bezirke abgetheilt, und auf jeden wird die ihn treffende Anzahl der Wahlmänner ausgeschlagen.

§. 75.

Sämmtliche in obiger Art ernannte Wahlmänner versammeln sich hierauf in dem Gemeindehause, und wählen, unter gleichmäßiger Aufsicht durch relative Stimmen-Mehrheit die Gemeinde-Bevollmächtigten als Repräsentanten der Gemeinde-Corporation.

§. 76.

Für die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten sind nur diejenigen wählbar, welche, nebst dem vollen Staatsbürgerrechte,

a) in den Städten der ersten Classe im höchstbesteuerten Drittheile,

b) in den Städten der zweyten Classe in der höchstbesteuerten Hälfte, und

c) in den Städten und Märkten der dritten Classe in den höchst besteuerten zwey Drittheilen sich befinden.

Bey Berechnung der Besteuerung wird nur der Gesammt-Betrag der Haus- Gewerbe- und Rustical-Steuern, die in der Gemeinde-Markung entrichtet werden, in Anschlag gebracht.

§. 77.

Nur erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit oder ein sechzigjähriges Alter, sind gültige Entschuldigungs Ursachen, wegen welcher ein Gemeinde-Glied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann.

Auch diejenigen, welche nach §. 56. der bürgerlichen Gemeinde nur rücksichtlich ihrer besteuerten Besitzungen angehören, sind nicht verbunden, die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen.

§. 78. *)

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinderecht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

---

*) Früherer Text:

§. 78.

Ausgeschlossen sind:

a) Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie auch Gemeinde-Recht besitzen;

b) Minderjährige, wie auch diejenigen, welche unter Curatel stehen;

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Konkurs verfallen sind, oder solche, welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt, und ihre Gläubiger nicht später vollständig befriedigt haben.

§. 79.

Die Zahl der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer das Dreyfache der bey dem Magistrate aus der Bürger-Classe angestellten Räthe (§. 47.) betragen.

Sie werden auf neun Jahre gewählt; nach deren Verfluß tritt immer das ältere Drittheil aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt; — der erste und zweyte Austritt geschieht aber nach Verlauf des dritten und sechsten Jahres durch das Loos.

*) Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in

---

c) Personen, die wegen eines angeschuldigten Verbrechens, oder eines nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Vergehens, in einer gerichtlichen Untersuchung sich befinden, oder einer solchen unterlagen, ohne von aller Schuld freygesprochen worden zu seyn;

d) Personen, die in Concurs verfallen sind.

*) Früherer Text:

Der Abgang einzelner Bevollmächtigten, der sich in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines

der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritte eines Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergiebt, wird durch den Eintritt der nächsten Ersatzleute ersetzt, welche dann die Eigenschaft von Bevollmächtigten in so lange bekleiden, als die Ausgetretenen in diesem Amte noch zu verbleiben gehabt hätten.

Die Abtretenden können wieder gewählt werden.

§. 80.

Die nach §. 75. getroffene Wahl wird nicht nur jedem ernannten Individuum durch schriftliche Eröffnung, sondern auch im Kreis=Intelligenz=Blatte öffentlich bekannt gemacht. Nach vollzogener Wahl hört alle Function der Wahlmänner auf.

II. Wirkungskreis der Gemeinde=Bevollmächtigten.

§. 81.

Die Gemeinde=Bevollmächtigten sind, als Vertreter der Gemeinde=Corporation

1) berechtiget, die Bürgermeister, die Rechtskundigen Rä=

Drittheils auf irgend eine zuläßige Weise ergiebt, wird erst bey der gewöhnlichen nächsten Wahl ersetzt; ausgenommen, wenn, nach den erfolgten einzelnen Abgängen, nicht einmal mehr zwey Drittheile von der gesetzlich bestimmten Zahl der Bevollmächtigten in Thätigkeit bleiben würden.

Diejenigen, welche in diesem Falle an die Stellen der einzelnen früher ausgetretenen Bevollmächtigten kommen, vollenden nur die Zeit, binnen welcher die Ausgetretenen das Amt eines Bevollmächtigten zu bekleiden gehabt hätten.

the, und die sämmtlichen Glieder des Magistrats zu wählen; wozu aber absolute Stimmen-Mehrheit erfordert wird;

2) sie concurriren mit dem Magistrate zur Besetzung des städtischen Dienst-Personals, nach den Bestimmungen des §. 58. und zwar in der Art, daß der Magistrat die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen bekannt macht, und sie mit ihren allenfallsigen Erinnerungen darüber vernimmt.

Sollten der Magistrat und die Bevollmächtigten sich über die Auswahl nicht vereinigen können, so ist die Entscheidung der Kreis-Regierung darüber zu erholen.

§. 82.

Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeinde-Bevollmächtigten in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere

a) bey Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Gemeinde- oder Stiftungs-Güter, oder nutzbarer Rechte;
b) bey Erwerb von Realitäten oder Rechten;
c) bey Neubauten;
d) bey allen Verpachtungen oder Geld-Vorleihen an Magistrats-Glieder, und an ihre Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade;
e) bey Capitals-Aufnahmen für die Gemeinde;
f) bey Lieferungs-Contracten;
g) bey Regulirung unständiger Gemeinde-Dienste und Gemeinde-Umlagen;
h) über die entworfenen Schulden-Tilgungs-Pläne;
i) über die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen (nach §. 59.).

Außer den hier angeführten Fällen ist der Magistrat befugt, wo er es für zweckmäßig erachtet, auch in anderen Angelegenheiten die Gemeinde Bevollmächtigten mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.

a) Die Bevollmächtigten vertreten die Gemeinde bey Ansässigmachungs- und Verehelichungsfragen, gegenüber dem mit der polizeylichen Bescheidung der betreffenden Gesuche bekleideten Magistrate und werden daher von diesem mit ihrer Erinnerung vernommen.

b) Die wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen werden vor deren Einsendung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

c) Jedes Gemeindeglied, und dann, so ferne in dem betreffenden Jahre Umlagen perzipirt wurden, auch jeder zu der betreffenden Umlage beygezogene Dritte ist befugt, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über diese Rechnung zu dem Magistratseinlaufe abzugeben, und sich darüber einen Empfangschein zu erholen.

Diese Bemerkungen werden mit der Rechnung selbst an die Curatel gesendet.

§. 83. *)

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen.

---

*) Früherer Text:

§. 83.

Der Magistrat ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen der Gemeinde-Bevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen; — glaubt er, davon abweichen zu müssen,

Abweichende Ansichten des Magistrats und der Gemeinde = sowohl, als der besonderen Stiftungs-Bevollmächtigten, werden in gemeinsamen Sitzungen des Magistrats mit dem betreffenden Gremio der Bevollmächtigten mündlich berathen, und so ferne auch auf diesem Wege die gesondert zu zählenden Stimmen jedes dieser beyden Körper nicht übereinstimmende Majoritäten darbieten, der vorgesetzten Curatel zur Entscheidung vorgelegt.

Die Befugniß der Magistrate zu Anordnung von Provisorien ist in solchen Fällen auf das Vorhandenseyn einer absoluten Verzugsgefahr beschränkt.

§. 84.

Auch außer den oben §. 82. specificirten Fällen sind die Gemeinde-Bevollmächtigten berechtiget, dem Magistrate eine schriftliche Erinnerung zu übergeben: so oft sie einen bedeutenden Nachtheil für das Gemeinde-Wohl wahrnehmen, oder einen das Gemeinde-Beste fördernden Vorschlag machen zu müssen glauben; — auch steht es ihnen frey, Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung, wenn sie von dem Magistrate nicht erlediget werden sollten, bey der Kreis-Regierung und resp. bey dem vorgesetzten Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, durch schriftliche Vorstellungen anzubringen.

III. Von ihren Versammlungen und Vorrechten.

§. 85.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versammeln sich immer

---

so hat er, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Genehmigung der Kreis-Regierung, respect. des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, darüber einzuholen.

nur im Gemeinde-Hause; sie wählen sich alle drey Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsteher und einen Protokollführer, welcher auch alle schriftlichen Aufsätze besorgt.

§. 86.

Ihre Versammlungen finden statt:

a) so oft sie der Magistrat in den §. 82. bestimmten Fällen dazu auffordert;

b) so oft sie bey besonderen Veranlassungen, nach §. 84., es für nothwendig erachten; — von welchen außerordentlichen Versammlungen sie jedoch dem Magistrate und der außer diesem in der Stadt befindlichen besondern Policey-Behörde jederzeit die vorläufige Anzeige zu machen haben.

*) Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheint, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zum Lokal-Armenfond, und diese Strafe wird in jedem weiteren Falle, in so lange zwischen einem Mi-

---

*) Früherer Text:

Der Gemeinde-Bevollmächtigte, welcher bey einer angesagten Versammlung ohne eine gültige Entschuldigungs-Ursache, worüber die anwesenden Versammelten zu erkennen haben, nicht erscheinet, unterliegt in dem ersten Falle einer Strafe von einem Gulden zu dem Local-Armen-Fond; im zweyten Falle wird die Strafe verdoppelt, und bey wiederholtem Ausbleiben soll derselbe durch eine neue Wahl ersetzt, und seine Gleichgültigkeit gegen die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde und das ihm bewiesene Vertrauen seiner Mitbürger — durch das Kreis-Blatt bekannt gemacht werden.

nimum von zwey Gulden, und einem Maximum von zwölf Gulden erneuert, als nicht die Gemeinde sich veranlaßt sieht, ein solches Gemeindeglied wegen beharrlicher Vernachläßigung seiner Bürgerpflicht, durch gemeinsamen Beschluß des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, von dem Amte förmlich auszuschließen.

Uebrigens bleibt dem Bestraften der Rekurs an die Curatel für den Fall vorbehalten, wenn er absolute Hindernisse des Erscheinens und rechtzeitige Entschuldigung nachweisen zu können glaubt.

Gegen den erkannten Ausschluß ist die Verfolgung der Berufung bis zu der Kreisregierung gestattet.

§. 87.

Zu allen Beschlüßen der Gemeinde-Bevollmächtigten wird wenigstens die Anwesenheit von zwey Drittheilen, und von diesen die absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. (Tit. IV. §. 37. 38.) Nur die in dieser Art gefaßten Beschlüße sind als gültige Erklärungen derselben anzusehen.

§. 88.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeldlich, und sie sind von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nicht befreyet; — baare Auslagen und Verrichtungen außerhalb dem Gemeinde-Bezirke sollen ihnen jedoch aus dem Gemeinde-Vermögen vergütet werden.

Bey öffentlichen Feyerlichkeiten oder anderen besonderen Gelegenheiten haben sie den Vorrang nach dem Magistrate vor den übrigen Bürgern.

5. Capitel.

Von den Districts-Vorstehern.

§. 89.

Die größeren Städte sollen vom Magistrate in gewisse Bezirke nach den verschiedenen Straßen und Plätzen

eingetheilt, für diese eigene Districts-Vorsteher bestellt, und dem Magistrate zur Beyhülfe untergeordnet werden.

§. 90.

Diese Districts-Vorsteher werden von dem Magistrate selbst aus den in den betreffenden Stadt Bezirken mit einem eigenen Wohnhause ansäßigen Gemeinde-Gliedern, und zwar jedesmal auf drey Jahre ernannt.

*) Bey den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind.

Ausnahmen hievon können nur mit Zustimmung der Kreisregierung und im Hinblick auf die besondere Würdigkeit und Befähigung eines Individuums statt finden.

Die den Gemeinde-Bevollmächtigten eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu Statten.

§. 91.

Das Amt der Districts-Vorsteher besteht:

1) in der Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Bezirk betreffen, und ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werden; — sie führen hiernach die Aufsicht über Brücken, Wege, Stege, Brunnen und Wasserleitungen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, für die Abwendung Unglückdrohender Ge-

---

*) Früherer Text:

Bey den Districts-Vorstehern werden die nämlichen Eigenschaften erfordert, welche für die Gemeinde-Bevollmächtigten (§. 76.) vorgeschrieben sind. Die diesen eingeräumten Entschuldigungs-Ursachen (§. 77.) kommen auch ihnen zu statten.

fahren; — alle Policeylichen Vorfälle, deren Abstellung nöthig ist, oder die sonst der Policey-Behörde zu wissen erforderlich sind, haben sie derselben sogleich anzuzeigen;

2) sie wirken zur Abschaffung der Bettler, sorgen für die Armen ihres Bezirkes, und erheben die Gemeinde-Beyträge hiefür.

§. 92.

Die Districts-Vorsteher versehen ihre Stellen unentgeldlich, genießen aber die Vorzüge der Gemeinde-Bevollmächtigten. (§. 88.)

6. Capitel.

Von der Verwaltung in den Rural-Gemeinden.

§. 93.

Die Verwaltung dieser Gemeinden geschieht durch einen Gemeinde-Ausschuß.

A. Bestellung desselben.

§. 94. *)

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeindevorsteher,

2) aus dem Gemeindepfleger, und

3) aus dem Stiftungspfleger,

---

*) Frühorer Text:

§. 94.

Dieser wird gebildet:

1) aus dem Gemeinde-Vorsteher;

2) aus dem Gemeinde-Pfleger und

3) aus dem Stiftungs-Pfleger,

4) aus drey bis fünf Gemeindebevollmächtigten.

Die oben benannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung in einer Person vereinigt werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armenpflege wohnt der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschusse bey.

Der Ortsschullehrer führt in der Regel als Gemeindeschreiber die Protokolle und besorgt alle Schreibereyen, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungspfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

Das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie wird, wie bey den Städten, einer besondern Kirchenverwaltung anvertraut, bestehend

1) aus dem Pfarrer,

---

4) aus drey bis fünf besonderen Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die obenbenannten Pfleger können bey nicht bedeutendem Vermögen der Gemeinde und der örtlichen Stiftungen, jedoch mit abgesonderter Rechnungsführung, in Einer Person vereiniget werden.

In allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungs- und Schulwesens, dann der Armen-Pflege wohnet der Ortspfarrer dem Gemeinde-Ausschuße bey.

Der Orts-Schullehrer führet in der Regel als Gemeinde-Schreiber die Protokolle, und besorget alle Schreibereyen, fertiget auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind.

2) aus dem Gemeinde-Vorsteher oder einem Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses, wo möglich derselben Confession;

3) aus zwey bis vier besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Confession, und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden, nach Maßgabe der Beylagen IV. und VI. der Verfassungs-Urkunde.

Die Voranschläge, so wie die Rechnungen, werden zur gehörigen Zeit dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht und Erinnerung eingesendet, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seiten des Pfarramtes an das Ordinariat oder Konsistorium geschehen, zur Einsichtnahme und Erinnerung, welche der Kreisregierung zu übergeben ist.

Es soll zu jeder Zeit eine doppelte Kassensperre eingeführt, und der eine Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber dem von der Verwaltung gewählten Kirchenpfleger zugestellt werden.

§. 95.

Der Orts-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger sollen aus den höchstbesteuerten zwey Drittheilen genommen werden.

Der Gemeinde-Vorsteher soll nebstdem, so viel möglich nicht aus solchen Gemeinde-Einwohnern genommen werden, die offene Wirthschaft treiben.

§. 96.*)

Der Gemeindevorsteher und die beyden Pfleger, so wie die besondern Bevollmächtigten, werden von der

---

*) Früherer Text.

§. 96.

Der Gemeinde-Vorsteher und die beyden Pfleger,

versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter Leitung des treffenden Land- oder gutsherrlichen Gerichts gewählt, und von dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte bestätigt.

Der bisherige Gemeinde-Vorsteher kann nie Mitglied des Wahl-Ausschusses seyn.

Statt dessen tritt ein anderes Gemeinde-Glied, und zwar ein zweyter Abgeordneter der Gemeinde-Bevollmächtigten in den Wahl-Ausschuß.

Der Vorsteher und die Pfleger werden auf die treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelübdes an Eides statt verpflichtet.

§. 97.

In den Rural-Gemeinden, welche einem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, bleiben dem Gutsherrn und desselben Beamten die Rechte vorbehalten, welche in dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit denselben übertragen sind.

§. 98.

Der Vorsteher, die Pfleger und die Bevollmächtigten versehen ihre Stellen drey Jahre lang; die Abgehenden können jedoch wieder gewählt werden.

Den Gewählten kommen zur Nichtannahme ihrer Stellen die oben §. 77. angeführten Entschuldigungs-Ursachen zu. Auch haben diejenigen Bestimmungen, welche im §. 78., wegen Ausschließung einiger Individuen von der Stelle eines

---

so wie die besonderen Bevollmächtigten, werden von der versammelten Gemeinde aus ihrer Mitte, unter der Leitung des treffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichts, gewählt, und von dem Land- oder Gutsherrlichen Gerichte bestätiget.

Gemeinde-Bevollmächtigten, enthalten sind, rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes ihre Anwendung.

§. 99.

Die gewählten Gemeinde-Vorsteher, die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, erhalten eine nach dem Maßstabe der Größe des Ortes, dann des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, festzusetzende jährliche Belohnung. — Sie sind dagegen wegen ihrer Stelle von keiner Art der Gemeinde-Lasten befreyet.

Der Gemeindeschreiber erhält gleichfalls eine verhältnißmäßige Belohnung; — für die Fertigung der Rechnungen, wenn er diese zu besorgen hat, wird ihm eine besondere Gebühr bestimmt.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten versehen ihre Stellen unentgeltlich; bey Gängen jedoch ausserhalb des Gemeinde-Bezirkes, und wo sie rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten besondere Auslagen haben, sind sie berechtiget, eine Entschädigung zu fordern.

Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes gehen bey öffentlichen Feyerlichkeiten den übrigen Gemeinde-Gliedern vor, und den Gemeinde-Vorstehern ist, wie ehemals den Obmännern, gestattet, einen kleinen Schild mit dem baierischen Wappen auf der linken Seite der Brust als Auszeichnung zu tragen; — dieser Schild wird aus den Gemeinde-Mitteln angeschafft und bleibt Eigenthum der Gemeinde.

B. Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschußes.

I. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 100.

Das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschußes ist der Gemeinde-Vorsteher. Er leitet und versammelt die

Gemeinde, erholet ihre Beschlüße, verkündet ihr die Königlichen Befehle und Verordnungen, und ist für deren Vollzug verantwortlich; — ihm liegt nebstdem insbesondere ob: die Führung und Bewahrung

a) des Gemeinde = Buches oder der Beschreibung der Gemeinde = Grenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten, der liegenden Güter und Besitzungen derselben,

b) des Inventariums über alle zur Gemeinde gehörigen Geräthschaften, Feuer = Löschrequisiten und dergleichen, dann

c) der Concurrenz = Rolle für die Anlagen, Frohnen u. s. w. nach dem festgesetzten Fuße;

d) des Lager = Buches über alle im Gemeinde = Bezirke liegende Häuser und Besitzungen der Privat = Eigenthümer, unter Bemerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern.

Er hat zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfs = Gemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden.

Er hat die Aufbewahrung des Duplicats der bey dem Pfarramte jährlich geführten Tauf =, Trau = und Sterb = Register, unter vorgängiger Beglaubigung und Siegelung des Pfarramtes zu übernehmen.

§. 101.

Die Verwaltung der eigentlichen Gemeinde = Angelegenheiten selbst ist dem gesammten Ausschuße anvertraut.

*) 1) Die Einwilligung der Gemeinden zur Aufnahme der Gemeindeglieder, so wie der Schutzverwandten erfolgt

---

*) Früherer Text.

Diesem steht hiernach zu

1) die Einwilligung zur Aufnahme der Gemeinde = Glieder, so wie der Schutzverwandten; wobey in dem Falle, daß die

nach Maßgabe der Gesetze über Ansässigmachung und Gewerbswesen.

Diesem steht (hiernach) zu

2) die Aufnahme und Anstellung des Dorfwächters, des Flur= und des Nachtwächters;

ferner

3) Die Besorgung der gesammten Armen=Pflege in dem Gemeinde=Bezirke, nach den hierüber bestehenden Verordnungen;

4) die Mitwirkung in der Aufsicht auf das Schulwesen in den Gemeinden;

5) das gesammte Gemeinde=Bauwesen unter Beyziehung der Sachverständigen;

6) Die Regulirung und Vertheilung der Gemeinde=Dienste und Gemeinde=Umlagen.

§. 102.*)

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde=Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde= und Lokal=Stiftungs=Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde= und Stiftungs=Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde=Ausschusses, vollzogen, welche jedoch gleichwie die Stadt=Kämmerer und Stiftungs=Verwalter bei den Magistraten in allen wichtigen Verwaltungs=Angelegenheiten (§. 82)

Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, die unmittelbar vorgesetzte höhere Policei=Behörde entscheidet:

*) Früherer Text:

§. 102.

Ein vorzüglicher Gegenstand der Pflichten und Obsorge des Gemeinde=Ausschusses ist die Verwaltung des Gemeinde= und Local= Stiftungs=Vermögens. Diese wird durch die aufgestellten Gemeinde= und Stiftungs.

blos mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse des gesammten Ausschusses gebunden sind.

§. 103.

Der Ausschuß selbst ist schuldig, in den unten bey den Magistraten §. 123. vorgeschriebenen wichtigen Fällen jedesmal die Genehmigung des competenten Land = oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen.

§. 104.

Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bey dem Gemeinde = Ausschuße vertreten wird, so ist sie nur

1) über Erwerbungen, Vertheilungen oder Veräusserungen von Gemeinde = Realitäten und nutzbaren Rechten,
2) bey Regulirung
   a) neuer Gemeinde = Dienste,
   b) der Gemeinde = Umlagen,
3) bey Aufnahme eines Passiv = Capitals für die Gemeinde,
4) bey der Aufnahme neuer Ansiedler,

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde = Vorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Berichte über die erwähnten Gegenstände beyzufügen ist.

§. 105.

Die Rechnung über die Verwaltung des Gemeinde = so wie des Stiftungs = Vermögens wird jährlich von dem Pfleger gelegt:

Pfleger, als Mitglieder des Gemeinde = Ausschusses, vollzogen, welche jedoch, gleichwie die Stadt = Kämmerer und Stiftungs = Verwalter bey den Magistraten, in allen wichtigen Verwaltungs Angelegenheiten (§. 82.) bloß mit Ausnahme der ständigen Einnahmen und Ausgaben, an die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse

a) dem Gemeinde-Ausschuße selbst, welchem sie 14 Tage lang, mit allen Belegen, zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung offen stehen soll;

b) der versammelten ganzen Gemeinde, durch öffentliches Ablesen, im Beyseyn des Gemeinde-Ausschußes;

c) sie wird hierauf dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte, mit allen Belegen und den darüber etwa gemachten Erinnerungen, eingesendet, von welchem sodann die Revision derselben vorgenommen wird.

Von dem einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichte ist nicht nur jährlich eine summarische Uebersicht der bey demselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen, sondern diese hat auch innerhalb fünf Jahren wenigstens einmal eine solche Rechnung einer Superrevision zu untergeben.

§. 106.

In den Gemeinden, welche Gutsherrlichen Gerichten untergeben sind, sollen in der Verwaltung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten die Vorschriften der §. §. 101. bis 105. inclusive beobachtet werden, jedoch vorbehaltlich der den Gutsherrlichen Gerichten nach dem Edicte über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit darauf zustehenden gesetzlichen Einwirkung und der denselben übertragenen Rechte.

II. Rücksichtlich der Local-Polizey.

§. 107.

Die Handhabung der Dorfs- und Feld-Polizey ist in

---

des gesammten Ausschusses, bey Gegenständen des Cultus-Vermögens aber insbesondere an die Einwilligung des treffenden Pfarrers, gebunden sind.

den Orten, welche keinem Gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, dem Vorstande des Gemeinde-Ausschusses ausschließend übertragen.

In den Gutsherrlichen Gerichten erhalten die Bestimmungen des §. 106. ihre Anwendung:

a) Der Dorfs-Polizey.

§. 108.

Der Gemeinde-Vorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizey-Stunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneyhändler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeinde-Glieder selbst, welche ihm dabey den erforderlichen Beystand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 109.

Fremde Reisende müssen ihm von den Wirthen angezeigt werden; — liederliches Gesindel oder verdächtige Personen dürfen von den Gemeinde-Einwohnern bey empfindlicher Strafe nicht beherberget, sondern müssen sogleich dem Orts-Vorsteher zur Anzeige gebracht werden.

§. 110.

Bey verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bey Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenem richterlichen Augenscheine unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen

Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 111.

Er hat gegen medicinische Pfuscher zu wachen; zur Vollziehung der wegen der Schutzpocken-Impfung bestehenden Vorschriften mitzuwirken; — bey Unglücksfällen die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden, so wie bey entstehenden Epidemieen und Viehseuchen schleunige Anzeige an das einschlägige Amt zu machen, und einstweilen die geeigneten Vorsichts-Maßregeln zu treffen.

§. 112.

Er hat die Feuerschau, nämlich die Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute, jährlich zweymal, im Früh- und Spätjahre, vorzunehmen; für die gute Herstellung und Erhaltung einer hinreichenden Zahl von Löschgeräthschaften zu sorgen, so wie bey einem ausbrechenden Brande für die Rettung das Erforderliche anzuordnen.

§. 113.

Es gehört ferner zu seinen Pflichten

a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen;

b) die Visitation der Victualien, des Maßes und Gewichtes, welche öfters und unvermuthet vorzunehmen ist;

c) die Aufmerksamkeit auf die Mühlen, und die schleunige Anzeige an die vorgesetzte Policey-Behörde von den wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen;

d) die Handhabung der Dienstboten-Ordnung und die Aufsicht auf das Gesinde, überhaupt auf die Sittlichkeit sämmtlicher Gemeinde-Einwohner; — die Dienstboten- so wie die Leumunds-Zeugnisse über die Aufführung und das Betragen der Orts-Einwohner sollen jedoch von

dem gesammten Gemeinde=Ausschuße, gemeinschaftlich mit dem Pfarramte unentgeldlich ausgestellt werden.

§. 114.

Todesfälle unter den Gemeinde=Gliedern hat der Vorsteher sogleich dem competenten Untergerichte anzuzeigen, und, besonders wenn kein Erbe im Hause ist, Sorge zu tragen, damit bis zur gerichtlichen Versiegelung von dem Nachlaße nichts entwendet werde.

b) Der Feld=Policey.

§. 115.*)

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur= und Markungs=Grenzen, die er deßhalb zu gewissen Zeiten mit Zuziehung der Gemeinde=Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde=Männer zu umgehen hat. Die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

Jede Gemeinde hat das Recht zur Aufstellung verpflichteter Flurwächter. Diese dürfen Pfändungen vornehmen, und haben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener, wenn sie gerichtlich verpflichtet sind.

Die Siebnerey soll in den Gegenden wo sie besteht, erhalten, und für die Zukunft die Siebner ermächtigt werden, ihre bisherigen Funktionen nach der bisherigen von den Polizey=Behörden vor Allem zu prüfenden,

---

*) Früherer Text:

§. 115.

Der Vorsteher hat die Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur= und Markungs=Grenzen, die er deshalb

zu bestätigenden und bekannt zu machenden Siebnerordnung auszuüben.

§. 116.

Er hat die Beförderung des Acker= und Wiesenbaues, die Cultur der öden Gründe, die Abstellung der Brache, die Pflanzung von Obst= oder anderen nützlichen Bäumen auf Gemeinde=Plätzen, Straßen und Wegen; die Aufnahme der Viehzucht, die Einführung der Stallfütterung ꝛc. sich besonders angelegen seyn zu lassen, und, so viel möglich, dabey mit eignem Beyspiele voranzugehen.

III.

Rücksichtlich des Straf=Rechtes des Gemeinde=Ausschußes.

§. 117.

Geringe Dorf= und Feldfrevel, besonders solche, die durch Ueberackern, Uebermähen, durch unbefugtes Einhüten, durch die Nachtweiden ꝛc. geschehen, stehen dem Gemeinde=Ausschuße zur Bestrafung zu.

§. 118.

Die Strafen dürfen nur in Geldbußen bestehen bis zu einem Gulden, womit die Verurtheilung in Schadens=Ersatz bis zu drey Gulden einschlüßig verbunden werden kann. — Körperliche oder Arrest=Strafen zu erkennen, ist dem Gemeinde=Ausschuße nicht gestattet.

Wenn die öffentliche Sicherheit erfordert, Jemanden in gefänglichen Verhaft zu nehmen, so muß der Ergriffene sogleich an die competente Amts=Behörde abgeführt werden.

---

zu gewissen Zeiten, mit Zuziehung der Gemeinde-Bevollmächtigten und einiger jungen Gemeinde=Männer, zu umgeben hat; — die dabey allenfalls vorgefundenen Mängel und Anstände sind unverzüglich der einschlägigen Behörde anzuzeigen.

§. 119.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeinde-Casse.

IV.

In Beziehung auf das Vermittelungs-Amt des Ausschußes.

§. 120.*)

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittlung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. Oktober 1810 (Regierungsblatt S. 442 und 1091) zu unterziehen; vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers oder eines andern Mitgliedes des Gemeinde-Ausschusses gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung, jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwirken sich bestreben.

Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erschei-

---

*) Früherer Text:

§. 120.

Wenn in der Gemeinde Streitigkeiten unter den Gemeinde-Gliedern entstehen, so hat der Gemeinde-Ausschuß die Pflicht und das Recht, sich der gütlichen Vermittelung derselben, nach den Vorschriften der Verordnungen vom 31. May und 20. October 1810 (Regierungsbl. S. 442. und 1091.) zu unterziehen. — Beyde Theile sind verbunden, vor ihm zu erscheinen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advocaten, auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

nen; der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten; auch ohne daß die Partheyen eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind.

V. Titel.

Von der Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

§. 121.

Die Gemeinden stehen unter einer besondern Aufsicht und Curatel der Staats-Policey, welche von dem Staats-Ministerium des Innern als obersten Stelle, und unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch die Untergerichte — als Policey-Behörden, — ausgeübt wird.

Capitel 1.

Von der besonderen Unterordnung des Magistrats.

a) In den Städten der I. Classe.

§. 122.

In den Städten der ersten Classe ist der Magistrat — als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmittelbar an die Regierung, und empfängt von dieser in gleicher Art die ihm zugehenden Befehle.

Wenn neben dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Commissaire angeordnet ist, so richtet sich desselben Ver-

hältniß zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden besondern Instruction.

§. 123.

Außer den durch allgemeine und besondere Vorschriften bestimmten Fällen steht der Magistrat, als Beamter der Gemeinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und Local-Stiftungs-Vermögens unter der nähern Aufsicht der Kreis-Regierung.

Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung derselben einzuholen:

1) bey allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräußerungen von Realitäten und Rechten über den Werth von 1000 fl.;

2) bey neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, wenn damit Lasten verbunden sind;

3) bey Verwandelung der bisherigen Selbst-Regie bedeutender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;

4) bey allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

5) bey bedeutenden Neubauten;

6) bey Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Gemeinde über 2000 fl.;

7) bey allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistrats-Glied, oder deren oben bemerkte Verwandte oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht;

8) bey Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so ferne sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt werden;

9) über die Zuläßigkeit eines Rechtstreites;

10) bey Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bey neuen Gemeinde-Umlagen.

§. 124.

Die Kreis-Regierung, an welche jährlich die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesendet werden müssen (§. 59.) hat solche innerhalb desselben Jahres genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu ertheilen.

§. 125.

Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magistrats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürgermeister, nach den näheren Bestimmungen der §. §. 53. 54 und 58.

b) In Städten und Märkten der II. und III. Classe.

§. 126.

Wenn in einer Stadt IIter Classe ein eigener Commissaire aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem Verhältniße zum Commissaire den Städten Iter Classe, wie im §. 122, gleich geachtet.

§. 127.

In allen übrigen Städten der II. und IIIten Classe und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Aufsicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts untergeordnet; — diese Behörde ist verbunden und ermächtiget, dem Magistrate im Allgemeinen über seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regierung zu erstatten; — in dringenden Fällen kann dasselbe provisorische Verfügungen selbst treffen.

§. 128.

In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magistrate der größeren Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleineren Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben.

Eine unmittelbare oder mittelbare Verpachtung, so wie ein unmittelbares oder mittelbares Anleihen an den Gutsherrn selbst, aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Gutsherrlichen Beamten und Verwalter.

Nebstdem können dergleichen Verpachtungen und Anleihen an die Verwandten der Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, nur nach den in den §. §. 82. lit. d. 103. und 123. Nro. 4 enthaltenen Bestimmungen, sonach nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Ausschüße, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen, statt finden.

Capitel 2.

Von der besondern Unterordnung des Gemeinde-Ausschusses in den Rural-Gemeinden.

§. 129.

Der Gemeinde-Ausschuß ist dem ihm vorgesetzten Land- und Gutsherrlichen Gerichte nach den bestehenden Vorschrif-

ten untergeordnet, und verbunden: die Befehle und Aufträge desselben zu vollziehen.

§. 130.

So oft die vorgesetzte Behörde die persönliche Vernehmung des Gemeinde-Ausschusses nöthig findet, hat im Namen desselben der Gemeinde-Vorsteher, und in dessen Verhinderung das Aelteste der übrigen dem Gemeinde-Ausschusse beygegebenen Gemeinde-Glieder beym Amte zu erscheinen.

§. 131.

In welchen Fällen der Gemeinde-Ausschuß in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten die Genehmigung, respective Entscheidung des betreffenden Land- oder Gutsherrlichen Gerichtes einzuholen hat, ist §. 101 und 103 näher bestimmt;

auch hat dieses, nach §. 105, die Revision der Rechnungen über das Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen.

§. 132.

Ueber das Verhältniß des Gemeinde-Vorstehers, bey der Ausübung der Local-Policey, zu der ihm vorgesetzten Policey-Behörde — sind in den §. §. 110. 114. und 118. besondere Bestimmungen enthalten.

§. 133.

Außer den — oben bey dem Wirkungs-Kreise der Gemeinde-Vorsteher bezeichneten besondern Fällen — haben dieselben am Ende eines jeden Viertel-Jahres bey dem vorgesetzten Untergerichte zu erscheinen, und demselben vorzulegen:

1) die Anzeige der vorgefallenen Veränderungen in dem Besitze der Gründe,
2) das Register über die verkündeten Gesetze und Verordnungen,
3) das Straf-Buch, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind,
4) die Gemeinde-Beschlüße.

§. 134.

Die Untergerichte sollen sich mit den Gemeinde-Vorstehern in eine solche Verbindung setzen, daß sie ihnen in allen vorkommenden Fällen leicht Rath und Unterstützung geben können; sie sollen öfters in den Dorfsgemeinden nachsehen, und, wie schon unterm 24. März 1802 bey der Organisation der Landgerichte §. XVI. vorgeschrieben worden ist, bey jeder Gelegenheit und Veranlassung sich überzeugen, ob die Gemeinde-Ausschüße, und insbesondere die Vorsteher, ihre Pflichten erfüllen und den ihnen übertragenen Obliegenheiten nachkommen, und nicht allenfalls ihre Stellen zu Privat-Absichten mißbrauchen; — sie haben in einem solchen Falle sogleich das Geeignete zu verfügen und von Amtswegen einzugreifen.

Die revidirte
Brandversicherungs - Ordnung.

Erster Abschnitt.
Von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Begriff, Umfang, Freiheit der Anstalt, und Verhältniß zum Auslande.

Die allgemeine Brandversicherungs=Anstalt bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäude=Besitzern, welche sich insgesammt untereinander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandschäden zusichern, und im eintretenden Falle auch wirklich leisten.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Reichs, ohne Ausnahme irgend eines Kreises oder Bezirkes.

Die Brandversicherung ist im Allgemeinen eine freie Anstalt; der Eintritt und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine besondern Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines Jeden Willkühr ab.

*) Im Königreiche gelegene Gebäude bey auswärtigen

---

*) Früherer Text:
Die Anstalt erstreckt sich nie über die Grenzen des Reichs, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der

Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens und bey Vermeidung einer, der bayerischen Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Procent der Versicherungssumme verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die innländische Versicherungsanstalt durch Art. 9. der Brandversicherungsordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeyliche Bestimmungen verstossen.

Art. 2.

Besondere Vortheile für die Mitglieder der Anstalt, und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstüzungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten direkten Auflagen drei Freijahre in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstüzungs-Kapitalien aus öffentlichen hie-

---

vaterländischen Anstalt schon beigetreten ist, nach dem 1. Oktober 1811 mit auswärtigen Gesellschaften der nämlichen Art sich verbinden, unter dem Nachtheile, zur baierischen Brandassekuranz eine Geldbusse von 100 baierischen Thalern, oder 240 fl. zu entrichten.

zu bestimmten Fonds in der vorschriftsmässigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

*) Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Endlich sollen auch künftighin keine Brandsammlungs-Patente, und überhaupt gar keine Zeugnisse mehr über erlittene Brandschäden ausgestellt werden.

Titel I.

Von dem Eintritte und der Einverleibung in die Anstalt.

1. Capitel.

Von den theilnehmenden Personen.

Art. 3.

Gebäude-Eigenthümer im Allgemeinen.

Der Theilnahme an der Anstalt sind fähig, alle im Reiche mit Gebäuden ansässige Eigenthümer, auch solche,

---

*) Früherer Text:

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brand-Unglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staats-Auflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

welche zwar im Auslande wohnen, im Inlande aber Gebäude besizen.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude besizt, so kann er alle diese Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derselben, nach Belieben versichern lassen.

Art. 4.

Abwesende Eigenthümer.

Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benüzen, und von dem Gerichts-Bezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit, oder für immer entfernt sind, müssen einen Stellvertreter ernennen. Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benannt, so werden die Miethsleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethzinse abzuziehen berechtiget sind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die Effekten im Gebäude, und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 5.

Minderjährige unter Kuratel stehende, und moralische Personen.

Minderjährige, oder sonst unter Kuratel stehende Personen werden von ihren Vormündern und Kuratoren vertreten, und zwar sind diese letzteren schuldig, die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft und Kuratel, in die Anstalt einschreiben zu lassen, und haften für allen Schaden, welcher aus einer dießfallsigen Unterlassung oder Versäumung entstehen könnte. Alle Vormünder und Kuratoren sollen auf diese gesezliche Bestimmung gerichtlich aufmerksam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß diese Erinnerung

nicht ohne Erfolg bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufsicht gepflogen werden.

Moralische Personen, als Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, so wie das landesherrliche Aerar selbst, werden von den geeigneten öffentlichen Behörden vertreten. Die Art ihrer Vertretung wird durch besondere Weisungen bestimmt.

Art. 6.

Miteigenthümer, Hypothekar-Gläubiger und Schuldner.

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desselben gerichtlich verlangt, so müssen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebey keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich noch in ungetheiltem Besize sämtlicher Miteigenthümer befinde; oder nach gewissen, nicht für sich selbst bestehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, z. B. zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. von verschiedenen Eigenthümern besessen werde.

Wenn ferner der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekargläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden.

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, aber in Gant oder sonst unter Administration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Kurator oder Administrator entrichtet, ohne daß es deshalb einer besondern Genehmigung bedürfe.

Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, sind ebenfalls verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypotheken-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es

wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre — sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte.

Art. 7.

Nuzeigenthümer und Nuznießer, insbesondere Lehenholden, Pfarrer und Zehent-Berechtigte.

Auch solche Personen, welche sich nicht in vollem Eigenthume befinden, sind fähig, rücksichtlich des Nuzeigenthums an der Anstalt Theil zu nehmen, und in dieselbe unbeschadet besonderer Verträge, einzutreten.

Dieses gilt insbesondere von den Lehenholden rücksichtlich der Lehengebäude, dergestalt, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehenmanns und ohne Betheiligung des Lehenherrn, der besondere Konsens dieses leztern nicht erfoderlich ist.

Eben so können im Allgemeinen auch Pfarrer und Benefiziaten, für die Pfarrei- und Benefizial-Gebäude in eigenem Namen die Versicherung eingehen. Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreyen und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Beitritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstüzungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre, rücksichtlich der Aussizfristen bewilliget.

Wenn endlich andere physische oder moralische Personen, welchen die Konkurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, für dieselben der Brandversicherung beitreten wollen; so ist dieses ihnen unverwehrt und sie sind dann berechtiget, bei

einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarr-Gebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Konkurrenzen ein, und sich zu gut zu rechnen. Hiedurch sind aber die Kondezimatoren und übrigen Beitragspflichtigen keineswegs derjenigen Konkurrenzen enthoben, welche sie sonst noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind.

2. Capitel.

Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen.

Art 8.

Gebäude im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind: Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle selbst, und die darauf haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w.

Alle innerhalb der Grenzen des Reichs gelegenen Gebäude sind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt-, und Nebengebäuden, sie seyen nun zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft und der Gewerbe bestimmt.

Auch Mühlen und Mühlwerke, Werke von Bronnenhäusern, von Bräuereien, und von Fabriken können versichert werden. Desgleichen Schlösser, Kirchen, Schulen, Pfarrhöfe, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude. Die Hof- und Staats-Gebäude, so wie diejenigen, welche unter landesherrlicher Ober-Vormundschaft und Verwaltung stehen, bleiben der Versicherung unterworfen, oder werden derselben noch unterworfen werden.

Art. 9.

Feuergefährliche Gebäude und Festungen.

Die Pulvermühlen, die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgiessereien, die Ziegel-, Glas-, und Rußhütten; die Hanf- und Flachsdörren, und die Kalköfen können jedoch dieser Anstalt nicht einverleibt werden.

Diese Arten von Gebäuden aber, welche schon seit dem Oktober 1809 einer Gesellschaft unbedingt einverleibt waren, treten zwar für dermal in die allgemeine Anstalt über, jedoch mit dem Vorbehalte, daß bey der ersten Veränderung in der Person des Besitzers die oben festgesezte Bestimmung vollzogen werde.

Isolirt liegende, ausschliessend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos vom Militär besezte und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnte Festungen bleiben ebenfalls von der Einverleibung ganz ausgeschlossen.

Artikel 10.

Unausgebaute, oder im Baue begriffene Gebäude und Theile von Gebäuden.

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch — bis der Bau vollendet seyn wird — jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung erneuert, oder ausserdem für erloschen angesehen werden soll.

Das nämliche gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind, und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen

Verhältnissen, bis zur Vollendung des Baues behandelt: ausgenommen, der Eigenthümer würde eine — wenn sonst nur zulässige — abändernde Erklärung von sich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, können nicht nach Theilen, sondern nur ganz nach der Bestimmung des Art. 16. zur Einverleibung angenommen werden.

3. Capitel.

Von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Erklärung vor der Obrigkeit.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten und seine Gebäude versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der unmittelbar vorgesezten Polizey-Behörde ausdrücklich erklären. Diese Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen, mit Ausnahme des Monats September, welcher zum Abschlusse der Katastrirung den Beamten frei bleiben muß.

Bei dieser Erklärung muß ausdrücklich bestimmt werden: ob der Eintritt für das laufende, oder für das folgende Jahr geschehe? Im erstern Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leisten. Dagegen tritt sogleich für alle hernach sich ergebende Brandschäden der treffende Ersaz ein.

Die Beytritts-Erklärung muß übrigens nicht jährlich wiederholt werden, sondern bleibt, wenn sie einmal geschehen ist, für alle kommenden Jahre, bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, ausgenommen bei ungebauten oder erst im

Baue begriffenen Gebäuden, rücksichtlich welcher der Art. 10. bereits ein Anderes verfügt hat.

Art. 12.*)

Anschlag der Gebäude.

Der Eintritt in die inländische Brandversicherungs-anstalt, er möge nach Art. 12. für den vollen Werth, oder nach demselben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder endlich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815. Seite 30) mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die ver-

---

*) Früherer Text:

Art. 12.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anschlags-Summe ist im Allgemeinen der Willkühr überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als dreissig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Kuratel stehender Personen hängt die Grösse des Anschlags von dem Ermessen der Vormünder und Kuratoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6. von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, wird die Grösse des Anschlags, wenn die Interessenten sich nicht selbst darüber vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werths gesezt werden.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgesezt werden; immer jedoch

brennbaren Bestandtheile des Gebäudes Statt finden, ist durch eine von zwey verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesammt-Gemeindeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgesuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann in so ferne die Distriktspolizeybehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

Art. 13.

Wiedereintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

Derjenige Theilnehmer, welcher schon einmal ausgetreten ist, und wieder eintreten will, wird eben so behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre, und muß sich daher allen Vorschriften und Verbindlichkeiten eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

---

mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen, und die bei Einschäzungen von Vormundschafts- oder Gerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Jeder insbesondere, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat auszuweisen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Gläubiger nachtheilig sey.

Der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung soll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich seyn.

Titel II.

Von dem Entschädigungs-Rechte, welches durch den Eintritt und die Einverleibung erworben wird.

1. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit der Entschädigung.

Art. 14.

Begriff, Maaßstab, Art und Zeit der Entschädigung.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anspruch, daß ihm die Schäden, welche nach seinem Eintritte an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer, vergütet werden.

Den Maaßstab dieser Entschädigung gibt im Allgemeinen, erstens: der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers, und zweitens, der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

*) Die Brandversicherungskasse liefert, den Fall des Schlußsatzes des §. 5. ausgenommen, die Entschädigungssumme spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an die Distriktspolizeybehörde ab. Diese

---

*) Früherer Text:

Die Entschädigung wird in baarem Gelde geleistet, und soll in drei Monaten nach dem Brande berichtiget werden.

ist außer dem durch Art. 18. der Brandversicherungsordnung vorhergesehenem Falle gehalten, die Entschädigung entweder binnen acht Tagen nach dessen Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16. der Brandversicherungsordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschliessen und dieß dem Berechtigten zu eröffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Art. 15.

Unabhängigkeit der Entschädigung von den Vermögens-Umständen der Verunglückten.

Das Recht der Entschädigung hängt nicht davon ab, ob der Beschädigte auch sonst, rücksichtlich seiner Vermögens-Umstände der Hilfe bedürftig sey, oder nicht; sondern er hat diese Entschädigung unter allen Umständen, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fodern.

Art. 16.

Besondere Bedingung.

Die Entschädigung wird aber nur unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle, oder, wo dieses nicht zulässig wäre, auf einem andern Plaze feuerordnungsmässig, nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entschädigungs-Gelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Ausnahmen hievon können nur unter ganz ausserordentlichen Umständen mit höherer Bewilligung Statt finden.

2. Capitel.

Von den Unglücksfällen, in welchen das Recht zur Entschädigung wirksam wird.

Art. 17.

Brandschäden im Allgemeinen.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten entstehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu statten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers, ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Die Versicherung wirkt in der Regel unbeschränkt und unbedingt in allen Brand-Unglücksfällen, bei welchen sich der Eigenthümer ausser Schuld befindet, also bei allen Feuerschäden: sie mögen durch blossen Zufall, Natur-Ereignisse, oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

Art. 18.*)

Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit.

Führt die in Art. 31. der Brandversicherungs-Ordnung angeordnete polizeyliche Voruntersuchung bloß zu dem Verdachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypo-

---

*) Früherer Text:

Art. 18.

Wenn aus einem jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, oder eines Dritten Feuer entsteht, so

thekenschulden oder Miteigenthumsverhältnisse in dem Sinne des Art. 18. Abs. 4. der allgemeinen Brandversicherungsordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungs-Kapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

---

wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche, Ahndung verfügt.

Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersaz der Schäden, in soweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt und durch seine eigene Schuld mit beschädiget worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungs-Foderung ganz, oder nach Umständen zum Theile verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersaz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek; so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen aber vorbehalten.

Was als grobe Schuld anzusehen sey, richtet sich nach den Bestimmungen des Straf-Gesezbuches.

Würde schließlich Jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit anzünden, so verliert solcher seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung, und hat die gesezliche Bestrafung zu erwarten.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungs-Kapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in soweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungs-Ansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken, durch Deponirung vollgültiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geschöpftem freisprechenden Erkenntnisse, der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assekuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

Art. 19.

Feuersbrünste in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersazsumme, welchen die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks, nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bey Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten

ohne Befehl, aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schliessen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden sey, so haben die Polizei-Behörden, unter Vorbehalt des Rekurses an den geheimen Rath, darüber zu entscheiden.

Titel III.

Von der Beitrags-Verbindlichkeit, welche mit dem Eintritte und der Einverleibung übernommen wird.

Art. 20.*)

Maaßstab der Beiträge.

Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den

---

*) Früherer Text:

Art. 20.

Von dem rechtlichen Anspruche auf Entschädigung ist die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmässig beizutragen, unzertrennlich.

Dieses hat aber den Sinn nicht, als ob die Mitglieder

sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesammt-Ausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Kapitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objectes in der Art, daß

I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,

II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metall-Dächern in die 2te,

III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die 3te,

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die 4te Klasse der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Klasse in dem Verhältnisse von 9., 10., 11. und 12., in Concurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

---

das Haupt- und Grundkapital sämtlicher in die Versicherung gelegter Gebäude erst zusammenschiessen müßten; sondern die Beitrags-Pflichtigkeit erstreckt sich nur darauf, von jedem Hundert oder Tausend Gulden Kapitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maaßstab der Beiträge richtet sich erstens, nach der Grösse des versicherten gesammten Grundkapitals, und zweitens, nach der Grösse der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt. Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maaße seines eingeschriebenen Anschlags, beigezogen.

Art. 21.

Arten der Beiträge, und Vorschüsse aus öffentlichen Kassen.

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verflossenen Versicherungs-Jahre vorgekommenen Brandschäden der Theilnehmer vergütet werden.

Damit aber jedem Verunglückten noch vor Umlauf des Jahres in der durch den Art. 14. bestimmten Zeitfrist, die Entschädigung geleistet werden könne, ist die Bildung eines Vorschuß-Fonds nothwendig. Dieser Vorschuß-Fond wird zusammengebracht durch besondere Vorschuß-Beiträge der Theilnehmer, dergestalt: daß Jeder, welcher von den bisherigen Sozietäten in die allgemeine Anstalt übernommen wird, oder künftig eintritt, drei Jahre hintereinander, jedesmal zwei Kreuzer von Hundert Gulden über die gewöhnlichen Entschädigungs-Beiträge bezahle; und daß auch solche Theilnehmer, welche ihren Anschlag erhöhen, von dem Betrage der Erhöhung, gleichfalls sechs Kreuzer auf jedes Hundert Gulden in dreijährigen Fristen entrichten. Auch werden dem Vorschuß-Fond einverleibt: die baaren Ueberschüsse, welche nach dem Art. 4. der allgemeinen Verordnung über die Vereinigung der Brandversicherungs-Anstalten von den bisherigen Versicherungs-Gesellschaften übernommen werden; ferner: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen; endlich diejenigen Summen, welche nach dem Art. 18. durch Rückvergütung und Ersaz wieder eingebracht werden.

Bis nun dieser Vorschuß-Fond gebildet seyn wird, werden aus dem Vermögen der Kirchen- und milden Stiftungen hinreichende Kapitalien aufgenommen, und von der Anstalt

auf Rechnung sämtlicher Theilnehmer verzinset, durch die eingehenden Beiträge aber in drey Jahren wieder abgetragen.

Sollten, wider alles Erwarten, die Summen, welche nach und nach in den Vorschußfond fliessen, und die zur einsweiligen Ergänzung des Fonds aufgenommenen Kapitalien in einem oder dem andern Jahre nicht hinreichen, die angewachsenen Brandschäden zu decken, so werden nach Umständen unverzinsliche Vorschüsse aus den landesherrlichen Kassen geleistet.

Art. 22.

Beitreibung der Beiträge, Fristen=Nachlässe.

Die Beiträge müssen pünktlich und zu rechter Zeit entrichtet werden. Jede Versäumung zieht die Exekution nach sich, wobei sich an das bereiteste Vermögen gehalten wird.

Wenn wider Verhoffen die Summe der Beiträge den Betrag von fünfzehn Kreuzern auf jedes hundert Gulden übersteigen sollte; so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand Statt.

Titel IV.

Von den besondern Vorrechten der Anstalt, rücksichtlich der Beitrags= und Entschädigungs=Gelder.

Art. 23.

Vorrechte bei Konkursen.

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Konkurs geräth; so hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe des Konkurses verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht der=

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

gestalt, daß sie unmittelbar jenen Kapitalien vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen worden sind.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Mieths-Leuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit des Artikel 4. zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18. und unter dem Vorbehalte der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt in dem Konkurse das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Kurrentgläubigern; hinsichtlich der Foderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei Konkursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus, rücksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und derjenige, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, in Konkurs geräth, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Klasse, welche den milden Stiftungen angewiesen ist; und nimmt in dieser Klasse die erste Stelle ein.

Art. 24.

Freyheit von Arrest und Konfiskation.

Die aus der Anstalt verfallenen oder schon bezahlten Entschädigungs-Gelder können unter keinem Vorwande mit Arrest oder Konfiskation belegt, sondern müssen nothwendig und ausschliessend zu dem ursprünglichen im Art. 16. benannten Zwecke verwendet werden.

Titel V.

Von dem Austritte aus der Anstalt.

Art. 25.

Art und Weise des Austritts, Besitzveränderungen, Unzulässigkeit aller Rückfoderungen.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß seinen Austritt für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten September erklären.

Wenn ein versichertes Gebäude an einen neuen Besizer übergeht: so wird durch diese Veränderung der Austritt an sich nicht bewirkt; sondern der neue Besizer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmässig erklärt hat.

Der Austretende erhält übrigens von den geleisteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede dießfällsige Foderung ist durchaus unzulässig.

Art. 26.

Beschränkungen des Austritts.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Bestimmungen der Artikel. 5. 6. 7. gesezlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der Grund der gesezlichen Nothwendigkeit dauert.

Desgleichen dürfen Diejenigen, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, nicht eher austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenossen durch jährliche Beiträge sowohl vor als nach dem Brande, in die Anstalt zurückbezahlt zu haben.

Ferner können auch solche Theilnehmer, welche in den durch den Artikel 18. benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersaz verfällt werden, ihre Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich der gedachten Vergütungs- und Ersaz-Verbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben.

Endlich ist auch der Austritt Denjenigen, welche nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun: daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

Titel I.

Von den Verwaltungs-Behörden.

Art. 27.

Benennung der Behörden. Dienst-Personal.

Die Geschäfte der Anstalt werden den Polizey-Direktionen und Kommissariaten, den Landgerichten und Mediat-Untergerichten übertragen.

Die Aufsicht und Leitung liegt, in Bezug auf den Umfang der einzelnen Kreise, den General-Kreis-Kommissariaten, in den Städten Augsburg und Nürnberg aber den bestehenden Stadtkommissariaten ob; in Bezug auf die gesamte Monarchie wird dieselbe von dem Ministerium des Innern nach der über die Geschäfts-Führung bei demselben unterm 7. Oktober 1810. ertheilten allerhöchsten Vorschrift, besorgt.

Weder bei den Unterbehörden, noch bei den Kreisstellen wird ein eigenes Personal für die Brandversicherungs-Geschäfte angestellt. Bei dem Ministerium hingegen wird ein Rechnungs-Büreau formirt, bestehend aus einem Zentral-Rechnungs-Kommissär, zwei Offizianten, und einem Boten.

Art. 28.

Haftung der Behörden.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür eben so, wie für alle andere öffentliche Dienst-Geschäfte und Gelder, und sind daher für eine treue uud pünktliche Geschäftsführung und für alle durch ihre Schuld entstehenden Beschädigungen der Anstalt im Ganzen sowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbesondere sollen die Verwaltungs-Vorschriften und Geschäfts-Termine mit der strengsten Genauigkeit eingehalten, und die säumigen und nachlässigen Behörden und Beamten nicht nur durch die wirksamsten Zwangsmittel zur Ordnung und Beschleunigung angetrieben, sondern auch mit Disziplinar-Strafen von fünf bis fünfzig Gulden belegt werden.

Art. 29.

Zusammenwirkung der Behörden.

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sind bey Vermeidung des Schadens-Ersazes und gleichmässiger Disciplinar-Strafen hiemit ausdrücklich angewiesen, Denjenigen, welchen die Verwaltung der Anstalt übertragen ist, auf Verlangen, oder auch nach Umständen von Amtswegen, allen Vorschub zu leisten und alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche

auf das Interesse der Anstalt wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäftsführung erfoderlich seyn könnten.

Insbesondere werden in den Städten die Magistrate und Municipal-Räthe den Polizey-Direktionen und Kommissariaten; auf dem Lande hingegen die sämtlichen Ortsvorstände und die eingeschlossenen Patrimonial-Gerichte den Landgerichten in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung, als Gehilfen ausdrücklich untergeben.

Titel II.

Von der Geschäftsführung.

Art. 30.

Grundbücher und Aufnahms-Zeugnisse.

Ueber den Stand der Anstalt sollen eigene Grundbücher, worinn alle Theilnehmer nach ihren besondern Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder, wo nöthig noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ist ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche, als Aufnahms-Zeugniß, zu seiner Legitimation zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

Art. 31.

Schadens-Beschreibungen und Entschädigungen.

Jeder einzelne Brand-Unglücksfall muß in den Städten von den Polizey-Direktionen und Kommissariaten, gemeinschaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts; auf dem platten Lande hingegen von den Landgerichten, und zwar auch in den Patrimonial-Bezirken, jedoch mit Zuziehung der Patrimonial-Gerichtshalter; in den mediatisirten Gebieten hingegen von den Mediat-Untergerichten an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Der Schaden wird durch Schäzung ausgemittelt, unter Zuziehung zweier unpartheiischer, sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters und eines Mauerermeisters, im Beiseyn der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebauet werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Wegräumung des Schuts gerechnet. Trift hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{10}$ u. s. w. d. h. werden zur Wiederherstellung des Gebäudes nur $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{10}$ u. s. w. an jenen Baukosten erfodert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet. Ergiebt sich ein Zweifel: ob der Schaden auf einen höhern oder niedern Theil anzunehmen sey, so wird die Mittelzahl angenommen.

Das ganze Geschäft ist protokollarisch aufzunehmen und

muß längstens in acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bey grössern Feuersbrünsten längstens in vier Wochen vollendet seyn, damit hiernach die totale oder theilweise Entschädigung auf die Vorschuß-Fonds angewiesen, und in dem durch den Art. 14 bezeichneten Zeitraume berichtigt werde.

Art. 32.

Ausschlag der Schäden, öffentliche Rechnung und Vereinnahmung der Beiträge.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hiernach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats Jänner der allgemeine Ausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und nicht nur durch das Regierungsblatt, sondern auch im Auszuge durch die Intelligenzblätter, und auf dem platten Lande noch besonders durch mündliche Verkündigung von den Orts-Vorständen öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom Hundert beygetragen werden muß; so, daß jeder Theilnehmer den Betrag seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann. Wenn sich Bruchpfennige herauswerfen, so werden solche für voll angerechnet, und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlags werden die Beiträge eingefodert. Die Einnahme geschieht in den Städten durch den Magistrat oder Munizipalrath, und auf dem platten Lande durch die Orts-Vorstände. Die Zeit, binnen welcher die Beiträge beisammen seyn müssen wird jedesmal besonders bestimmt.

In ausserordentlichen und dringenden Fällen kann auch

nach besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, ein vorläufiger Zwischen-Ausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise Statt finden.

Art. 33.

Einlieferung und Verwendung der Gelder. Kassesperre.

Die Beitrags-Gelder werden von den Einnehmern an die Polizei-Behörden, und in den mediatisirten Gebieten an die Untergerichte eingeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt, und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschliessenden Zwecke der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zum Vorschuß-Fonde bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Kasse wohl zu verwahren sind, sollen in den Städten unter der Mitsperre zweier Magistrats-Personen, auf dem Lande hingegen unter der Mitsperre des Orts-Vorstands und des mit dem höchsten Kapital eingeschätzten Theilnehmers am Gerichtssitze stehen, und die Ein- und Auskassirungen nur im Beiseyn dieser Personen geschehen.

Art. 34.

Vorbehalt einer besondern Geschäfts-Instruktion.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung im Ganzen so wie im Einzelnen auf eine gleichförmige, zweckmässige und in einander greifende Weise geführt werden, wird das

Ministerium des Innern eine besondere umständliche Instruktion hierüber ertheilen und die Behörden werden hiemit auf die Befolgung dieser Instruktion eben so angewiesen, als ob dieselbe der gegenwärtigen Brandversicherungs-Ordnung einverleibt wäre.

Titel III.

Von der Regie der Anstalt.

Art. 35.

Besoldungen und Belohnungen.

Für das in dem Art. 27. benannte Büreau werden an Besoldungen ausgeworfen:

a. für den Zentral-Rechnungs-Kommissär . . .	1600 fl.
b. für den ersten Offizianten	600 fl.
c. für den zweiten Offizianten	500 fl.
d. für den Boten	450 fl.
e. für Regie-Kosten	850 fl.
welche Summe von	4000 fl.

aus der Anstalt bestritten wird.

Ausser diesen Ansäzen werden keine weiteren fixen Besoldungen bewilliget.

Für das Rechnungs- und Kanzlei-Personal bey den General-Kreis-Kommissariaten, soferne sich solches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandversicherungs-Anstalt ausgezeichnet hat, werden jährliche Belohnungen, welche aber in jedem einzelnen Kreise die Summe von 100 bis 125 fl. nicht übersteigen dürfen, vorbehalten.

Auch wird vorbehalten, für die Unterbehörden und Einnehmer, wenn sie sich durch gute und prompte Geschäftsführung empfehlen, jährliche Gratifikationen anzuweisen, welche aber nicht über zwei Pfeninge von jedem zur Anstalt eingebrachten Beitrags-Gulden ausmachen dürfen, dem allgemeinen jährlichen Ausschlag beigerechnet und unter das Amtspersonal zu $\frac{1}{3}$, unter die Ortseinnehmer aber zu $\frac{2}{3}$ vertheilt werden sollen. Dagegen dürfen sich aber auch die Einnehmer keine weitern Anfoderungen oder Ueberschreitungen der Beitrags-Ausschläge erlauben, unter dem Nachtheile des Rückersazes und einer Geldbuße von doppeltem bis dreifachem Betrage.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen ausserordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretungen vor Gericht erlaufen dürften.

Art. 36.

Stempel, Taxen, Sporteln, Schäzungs- und Exekutions-Gebühren.

Alle, in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als die aussergerichtlichen, werden stempel-, taxen- und sportelfrei behandelt. Jede Verlezung dieser Freiheit wird als Sportel-Exzeß bestraft.

Für die Werkleute, welche zur Schäzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmässigen Gebühren zu verrechnen, und fallen der Anstalt zur Last, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bey welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Den ámtlichen Personen werden fúr das Untersuchungs- und Schäzungs-Geschäft, welches ohnedieß in ihren ordentlichen Wirkungskreis einschlägt, keine Diäten passirt.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Exekutions-Gebühren ebenfalls persönlich Demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Execution selbst zugezogen hat.

Art. 37.

Kosten für Versendungen.

Alle Amtsboten sind schuldig, die Pakete in Brandversicherungs-Sachen eben so, wie alle landesherrlichen Pakete unentgeldlich zu besorgen.

Dritter Abschnitt.

Von den streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Titel I.

Von den aussergerichtlichen Streit-Gegenständen.

Art. 38.

Administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

Alle Streit-Gegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeilichem und administrativem

Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, ausser in den Fällen, welche der Artikel 40 benennen wird. Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte, oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse, über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte, oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schäzungen der Brandschäden, über zuviel gefoderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, über einfaches Verschulden bey ausgebrochenen Feuersbrünsten und über zuerkannte oder noch zu erkennende Strafen und Geldbußen.

Art. 39.

Instanzen, Fatalien, Berufungs-Summe.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Polizei-Direktionen und Kommissariaten und von den Land- und Mediat-Gerichten nach gewöhnlichem polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, so ferne nicht die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von den General-Kreis-Kommissariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizei-Kommissariat, als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreis-Kommissariate eignen sich, in so ferne sie nicht kontentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen kontentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht? Im erstern Falle bleibt von den Verfügungen

des General-Kreis-Kommissariats der Rekurs an den geheimen Rath offen. Im letztern Falle bleibt es bey der Entscheidung des General-Kreis-Kommissariats als letzter Instanz.

Das Berufungs-Fatale wird sowohl von erster zur zweyten Instanz, als zum Rekurse an den geheimen Rath, auf 30 Tage gesezt.

Titel II.

Von den gerichtlichen Streitgegenständen.

Art. 40.

Zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Fälle.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

Erstens: Streitigkeiten aus besondern zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. d. gl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen auf Anrufen der Partheien im ordentlichen Wege.

Zweitens: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes, und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Partheien, im ordentlichen Wege nach Inhalt der Art. 6 und 12.

Drittens: Erkenntnisse über offenbares grobes Verschulden oder Bosheit bey Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den Verlust des Entschädigungs-Rechts ganz oder zum Theile, oder über den zu leistenden Ersaz mit Rücksicht auf den Art. 18.

Die kompetente Gerichts-Behörde hat in diesen Fällen, nach erfolgter Mittheilung der Akten von Seite des General-Kreis-Kommissariats ex officio zu verfahren.

Viertens: Erkenntnisse und Verfügungen über die Foderungen der Brandversicherungs-Anstalt bey Konkursen in Gemäßheit der Art. 6. und 23. bey den Land- und Untergerichten ex officio, und bei den Stadtgerichten auf Requisition der Polizei-Behörden.

Art. 41.

Vertretung der Anstalt vor Gericht.

Die Brandversicherungs-Anstalt hat, in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freiheiten zu geniessen, welche den milden Stiftungen zugestanden sind, und sie wird, wie diese, von den Kronfiskalen vertreten.

Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brand-Assekuranz-Anstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

[illegible]. Grundsätze und Verfügungen über die [illegible] der [illegible] Anstalt [illegible] in [illegible] [illegible] 45 [illegible] [illegible] bei den [illegible] [illegible] der [illegible].

Art. 18.

Vertretung der Anstalt vor Gericht.

Die [illegible] Anstalt hat, in Bezug auf ihre Verwaltung, vor Gericht die sämmtlichen Rechte und Pflichten zu genießen, welche den andern Stiftungen zustehen, und sie wird [illegible] von dem [illegible] vertreten.

Auf den Fall des gesonderten Fortbestehens einer eigenen [illegible] Anstalt für [illegible] neben der allgemeinen [illegible] Anstalt ist den übrigen [illegible] eine gegenseitige [illegible] in Beiden [illegible].

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Amtlicher Abdruck des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung, der revidirten Verordnung die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, und der revidirten Brandversicherungs-Ordnung

München 1834

Bavar. 4302 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385463-6